

Entspricht die Künstlersozialkasse noch den heutigen Bedürfnissen?

B a c h e l o r a r b e i t

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen

Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung,
Studiengang Sozialversicherung

zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B)

vorgelegt von
Hirth, Franziska
aus Dresden

Meißen, 29.05.2020

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Einleitung	6
1.1 Problemstellung	6
1.2 Ziele und Vorgehensweise	7
2 Hauptteil	8
2.1 Definitionen	8
2.1.1 Künstler	8
2.1.2 Publizist	9
2.2 Künstlersozialversicherung	9
2.2.1 Funktion der Künstlersozialkasse	9
2.2.2 Entstehung des Künstlersozialversicherungsgesetz	10
2.2.3 Der Künstlerbericht	11
2.2.4 Gesetzgebung	12
2.2.5 Rechtmäßigkeit der Künstlersozialkasse	13
2.2.6 Finanzierung	14
2.3 Versicherungsschutz	18
2.3.1 Voraussetzungen für die Versicherungspflicht	18
2.3.2 Berufsanfänger	20
2.3.3 Ausnahmen von der Versicherungspflicht	20
2.3.4 Beginn und Ende	21
2.3.5 Versicherte Risiken	22
2.4 Künstler/Publizisten	23
2.4.1 Die privilegierte Stellung des Künstlers/Publizist	23
2.4.2 Beruf des Künstlers	24
2.4.3 Niedrige Verdienste	25
2.4.4 Zahl der Versicherten in Deutschland	26
2.5 Aktuelle Situation 2020	27
2.5.1 Neue Künstlergruppen	27
2.5.2 Wandel der Verwerter	28
2.5.3 Künstlersozialkasse in Zeiten von Corona	28
2.6 Kritikpunkte am aktuellen System	29
2.6.1 Bürokratisierung	29
2.6.2 Niedrige Renten	30
2.6.3 Versicherungspflicht nach der Ausbildung	31
2.6.4 Schätzung des Einkommens	31
2.6.5 Auslandshonorare	32
2.6.6 Künstlersozialabgabe für ausländische Firmen	32
2.7 Interview	32
2.8 Diskussion - Zukunft der Künstlersozialkasse	35
2.8.1 Methodendiskussion	35

2.8.2	Ergebnisdiskussion.....	36
3	Schlussteil	41
3.1	Fazit.....	41
3.2	Zusammenfassung	43
4	Kernsätze	44
5	Literatur	45
	Graue Literatur/ Bericht/ Report	46
	Video	47
	Zeitungsartikel	47
	Rechtsprechungsverzeichnis	47
	Internetquellen	48
	Rechtsquellenverzeichnis	50
	Anhang	52
	Eidesstattliche Versicherung.....	72

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bundeszuschuss in Millionen Euro von 1989 bis 2018	17
Abbildung 2: Durchschnittsverdienst (brutto) pro Jahr der einzelnen Sparten der Künstlersozialkasse im Vergleich zum deutschlandweiten Durchschnitt	25
Abbildung 3: Entwicklung der Versichertenzahlen - unterteilt nach den Kunstbereichen - ab dem Jahr 1991	26

Abkürzungsverzeichnis

Abs.....	Absatz
BDA.....	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.
BdSt.....	Bund der Steuerzahler
gRV.....	gesetzliche Rentenversicherung
i.V.m.....	in Verbindung mit
KSA.....	Künstlersozialabgabe
KSK.....	Künstlersozialkasse
KSV.....	Künstlersozialversicherung
KSVG.....	Künstlersozialversicherungsgesetz
u.a.....	unter anderem
VR.....	virtuelle Realität

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

„Weil es diejenigen braucht, die Kunst und Kultur schaffen [...].“¹

Im aktuellen Koalitionsvertrag von 2018 spricht sich die Regierung für den Erhalt des Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) aus. Es soll an neuen Lösungen für eine verbesserte soziale Absicherung besonders Schutzbedürftiger in der Kunstbranche gearbeitet werden. Doch brauchen Künstler und Publizisten dieses soziale Sicherungssystem in der heutigen Zeit überhaupt noch?

„Die Kunst ist zwar nicht das Brot, wohl aber der Wein des Lebens“ Jean Paul

Dieses Zitat des deutschen Schriftstellers Jean Paul, beschreibt die Wichtigkeit der Kunst in unserem Leben. Die bloße Existenz eines Menschen wäre theoretisch auch ohne Kunst gewährleistet, jedoch macht sie das Leben erst lebenswert. Kunst ist so vielseitig, dass sie das Leben eines jeden Menschen in irgendeinem Punkt berührt.

Gerade in der Coronakrise hat sich gezeigt, wie wichtig den Menschen Kunst und Publizistik ist. Während den Ausgangssperren in den verschiedenen Ländern, die durch die Coronakrise betroffen waren, haben die Menschen angefangen von ihren Balkonen gemeinsam zu musizieren. Musik, Filme, Serien, Bücher und Neuigkeiten durch die Presse haben die Menschen durch die lange Zeit der Isolation gebracht und doch sind es genau diese Berufszweige, die diese Krise am härtesten trifft. Denn Kunst ist vielseitig und prägt die Kultur eines jeden Landes. Erst wenn man etwas nicht mehr hat, merkt man, wie wichtig es einem war.

Die Künstlersozialkasse (KSK) existiert nun schon 37 Jahre. Sie unterstützt selbständige Künstler und Publizisten in ihrer Altersvorsorge im Krankheitsfall und sichert die Pflegebedürftigkeit dieser Personengruppe ab. Seither wurden viele Urteile über das KSVG gefällt, da die Unsicherheit über die 1983 komplett neu erschaffene Institution groß war und immer noch ist.

Die Berufsbranche der Künstler ist einem ständigen Wandel unterlegen. Es entstehen neue Formen der Kunst durch die Digitalisierung, andere fallen weg. Mit dieser Arbeit soll herausgefunden werden, ob die Versicherten mit dem System der KSK zufrieden sind oder ob sie Probleme sehen, die einer Verbesserung bedürfen.

¹ CDU, C. und SPDS.U., Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. 12. März 2018, S. 166.

Der persönliche Beweggrund der Autorin zur Bearbeitung dieser Arbeit liegt im eigenen Bezug zur Musikbranche in Form von einer Mitgliedschaft im Feuerwehrblasorchester Wilsdruff.

1.2 Ziele und Vorgehensweise

Das Hauptziel dieser Bachelorarbeit ist es, herauszufinden, ob die KSK noch immer ihrem ursprünglichen Sinn entspricht. Es soll geklärt werden, inwieweit die heutige Zeit Defizite dieses Systems aufzeigt und, wie diese gelöst werden könnten.

Dabei wird zunächst geklärt, wie es zur Entstehung dieses europaweit einzigartigen² Systems kam. Schwerpunktmäßig werden die rechtlichen Grundlagen des Künstlersozialversicherungssystems dargelegt und die verfassungsrechtliche Übereinstimmung aufgezeigt. Weiterhin wird die Berufsgruppe der Künstler genauer veranschaulicht und herausgehoben, wie die Situation der Künstler und Publizisten in der ersten Hälfte des Jahres 2020 aussah. Ergänzend dazu wurde ein Interview mit versicherten Künstlern geführt. Zum Schluss werden die herausgearbeiteten Kritikpunkte am System aufgezeigt und mit den Aussagen der Künstler aus der Praxis verglichen.

Damit das Ziel dieser Bachelorarbeit erreicht werden konnte, wurde methodisch differenziert vorgegangen. Die Ergebnisse basieren auf einer umfangreichen Literaturrecherche und den Ergebnissen des Interviews von vier Musikern. Außerdem wurden Informationen aus verschiedenen Medien in Form von Gesetzestexten, Video, Gerichtsurteilen und persönlichen Aussagen von Betroffenen genutzt. Das geführte Interview soll aufzeigen, wie betroffene Künstler zum Thema KSK stehen und die Erfahrungsberichte in der Praxis wiedergeben. Außerdem soll dadurch geklärt werden, ob die Probleme, die die verschiedenen Autoren in der Theorie mit dem System sehen, auch in der Praxis problematisch sind.

Doch zu allererst ist zu klären, welche Personengruppen sich hinter den Begriffen des Künstlers und des Publizisten überhaupt verbergen.

² Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek und 53107 Bonn, Künstlersozialversicherung. April 2018, S. 3.

2 Hauptteil

2.1 Definitionen

2.1.1 Künstler

Künstler im Sinne des KSVG ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt (§ 2 S. 1 KSVG).

Um den versicherungspflichtigen Personenkreis nach §§ 1, 2 KSVG zu bestimmen zu können, muss zunächst einmal geklärt werden, was Kunst überhaupt bedeutet und, wer sich als Künstler bezeichnen darf.

Die Definition des Begriffs „Kunst“ stellt selbst die Gerichte vor eine schwierige Frage. Das Bundesverfassungsgericht definiert den Begriff in einem Urteil vom 27.02.1971 wie folgt:

„Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewußten und unbewußten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Phantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck und zwar unmittelbarer Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers.“³

Anhand dieser ausführlichen Definition des Gerichtes lässt sich schlussfolgern, dass Kunst eine sehr subjektive Sache ist. Eine allgemein verbindliche Definition ist dementsprechend kaum möglich. Insofern ist der Künstler als ausführende Person der Kunst auch in seinem Berufsbild nicht immer eindeutig anerkannt. Im Streitfall muss die KSK eine Entscheidung treffen, wer nach dem KSVG als Künstler angesehen wird.

Auch im Grundgesetz finden Künstler eine Erwähnung. In Artikel 5 Abs. 3 S.1 wird die Kunstfreiheit aufgeführt. Sie ist schrankenlos gewährleistet und findet ihre Grenzen da, „wo die Menschenwürde oder ein vergleichbar hohes Persönlichkeitsgut“⁴ verletzt wird.⁵

³ Bundesverfassungsgericht. 24. Februar 1971, 1 BVR 435/68.

⁴ Bundesverfassungsgericht. 17. Juli 1984, 1 BVR 816/82.

⁵ Vgl. ebenda.

2.1.2 Publizist

Publizist im Sinne des KSVG ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt (§ 2 S. 2 KSVG).

Auf eine konkrete Definition des Begriffs „Publizist“ wurde vom Gesetzgeber verzichtet. Es wurde vom Senat darauf hingewiesen, dass die Definition aus dem Gesetz weit auszulegen ist. Dies ergibt sich aus der Öffnungsklausel „oder in anderer Weise publizistisch tätig“. Der Begriff Publizist wird auf das lateinische Wort "publicare" zurückgeführt, was so viel wie „veröffentlichen“ bedeutet. Demzufolge wird heutzutage als Publizist jeder bezeichnet, der an einer öffentlichen Aussage schöpferisch mitwirkt. Die verfassten Schriftstücke müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Der Begriff der Öffentlichkeit lässt sich hingegen nicht konkret auf eine Zahl an Personen eingrenzen. Die Begründung des Entwurfs zum KSVG umfasst als Publizist alle Personen, die im Bereich „Wort“ tätig sind. Entsprechend sind alle, die mit dem Schreiben von Werken ihr Geld verdienen als Publizist im Sinne dieses Gesetzes zu sehen.⁶

2.2 Künstlersozialversicherung

2.2.1 Funktion der Künstlersozialkasse

Das Sozialversicherungssystem in Deutschland hat die Aufgabe seine Bürger gegen existenzgefährdende Risiken abzusichern. Die fünf Säulen der Sozialversicherung bestehen aus den gesetzlich vorgeschriebenen Sparten der Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Rentenversicherung (gRV), Unfallversicherung und Pflegeversicherung, welche in den Sozialgesetzbüchern geregelt sind.⁷

Die KSK ist eine Institution, die Ihre Funktion darin begründet, als Einzugstelle der Versicherungsträger zu fungieren. Sie ist kein gesonderter Sozialversicherungsträger. Nach § 37 Abs. 1 KSVG hat der Bund die „Unfallversicherung Bund und Bahn“ damit beauftragt als Künstlersozialkasse das KSVG durchzuführen. Ihre Aufgabe besteht darin, den versicherten Personenkreis zu erfassen und Entscheidungen zu treffen, die das Versicherungs- und Beitragsrecht berühren. Die Einnahmen der KSK bestehen zu 50% aus den Beitragsanteilen der Versicherten, den Abgaben der Verwerter von künstlerischen und publizistischen Leistungen zu 30% und dem Bundeszuschuss zu 20%. Daraus zahlt sie die Beiträge der Versicherten an die Versicherungsträger der gRV, Krankenversicherung und der Pflegeversicherung.^{8,9}

⁶ Vgl. Bundessozialgericht. 30. Januar 2001, B 3 KR 7/00 R.

⁷ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, Das deutsche Sozialversicherungssystem - 24 x Deutschland. 2. November 2009.

⁸ Vgl. Hugo Finke, Die Künstler und ihre Rente, S. 3.

⁹ Vgl. Künstlersozialkasse, Künstlersozialkasse - Die Künstlersozialkasse.

2.2.2 Entstehung des Künstlersozialversicherungsgesetz

Am 22. Juni 1889 wurde das Gesetz über die Invaliditäts- und Alterssicherung unter dem damaligen Reichskanzler Otto von Bismarck verabschiedet. Bereits 1883 wurde das Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter und ein Jahr später über die Unfallversicherung eingeführt. Seit 1953 erhielten Flüchtlinge und Vertriebene nach dem Bundesvertriebenengesetz Leistungen der gRV. Weiterhin wurde das Leistungsspektrum im Zeitraum von 1957 bis Ende der 60er Jahre auf die Landwirte und selbständigen Handwerker erweitert.¹⁰

Die soziale Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten war hingegen lange Zeit kein Teil der gRV. Zu dieser Zeit war die sie primär für Arbeitnehmer gedacht. Selbständige zählten grundsätzlich nicht zu dem pflichtversicherten Personenkreis. Nur besonders Schutzbedürftige unter ihnen, wie z.B. selbständige Musiker oder selbständige Lehrer künstlerischer Fächer fielen unter die Pflichtversicherung. 1972 wurde die Antragspflichtversicherung eingeführt, welche den nicht versicherungspflichtigen Selbständigen ermöglichte, auf Antrag in die Pflichtversicherung integriert zu werden. Jedoch müssen bei dieser Art der Versicherung die Beiträge in vollem Umfang selbst vom Versicherten getragen werden. Im Gegensatz zu den Arbeitnehmern, bei denen der Arbeitgeber den hälftigen Beitrag zu zahlen hat.

Im Künstlerbericht der Bundesregierung von 1974 zeigte sich Anschluss, dass Künstler und Publizisten kaum Gebrauch von dieser neuen Regelung machten. Der Gesetzgeber sah sich gezwungen zu handeln.

Das „Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten“ kurz, „KSVG“ vom 27.07.1981 trat dann am 01.01.1983 in Kraft.¹¹ Dieses gewährt dem versicherten Personenkreis soziale Absicherung bei Krankheit sowie im Alter. Dem Unfallversicherungssystem unterlagen die Künstler und Publizisten bereits.¹² Mit der Gesetzesänderung vom 26.05.1994 trat dann zum 01.01.1995 die soziale Pflegeversicherung als Sicherungssystem zum KSVG hinzu.¹³ Die Arbeitslosenversicherung als „reine“ Arbeitnehmersversicherung kommt für diese selbständige Personengruppe nicht in Betracht.¹⁴

¹⁰ Vgl. Bundeszentrale für Arbeit und Soziales, BMAS - Geschichte der Gesetzlichen Rentenversicherung. 7. Juli 2017.

¹¹ Vgl. Hugo Finke, Die Künstler und ihre Rente, 11 f..

¹² Vgl. Ströer, Heinz und Christine Karuga, Sozialversicherung der Künstler und Publizisten. 1992, XV.

¹³ Vgl. Schulze, Marcel, Materialien zum Künstlersozialversicherungsgesetz. 1996, S. 163.

¹⁴ Vgl. Hugo Finke, Die Künstler und ihre Rente, S. 15.

2.2.3 Der Künstlerbericht

Durch niedrige Löhne und nicht existierende Sozialversicherungssysteme für Künstler und Publizisten hatten viele Künstler keine Krankenversicherung und für die Rente konnte nur privat vorgesorgt werden. Im Krankheitsfall mussten daher oft die Sozialämter einspringen, um die Kosten zu tragen. Im Alter stand ihnen dann die Sozialhilfe als finanzielle Stütze zur Seite. Genau das zeigt die Lücke des damaligen Sozialversicherungssystem auf. Die Deutsche Künstlerhilfe, verschiedene Ehrensolde der Bundesländer oder Leistungen aus Versorgungswerken und -kassen konnten diese finanzielle Lücke durch Preise und Unterstützungsgelder auch nicht auffangen.¹⁵

Im Künstlerbericht vom 13.01.1975 wurde dann die soziale und wirtschaftliche Lage der Berufe untersucht, welche im künstlerischen Bereich tätig waren. Der Deutschen Bundestag verlangte diesen Bericht 1971, aufgrund dessen von allen Sprechern im Bundestag die Notwendigkeit der Verbesserung der Lage dieser Berufsgruppen anerkannt wurde.¹⁶

Der Künstlerbericht basiert auf den Forschungsergebnissen des Autorenreport's von Karla Fohrbeck und Andreas Johannes Wiesand und der darauf folgenden Künstler-Enquete des Instituts für Projektstudien.¹⁷ Dieser Autorenreport, für den 1693 Autoren¹⁸ befragt wurden, zeigte unter anderem (u.a.) auf, dass 26 % der selbständige Autoren sich nicht für das Alter abgesichert hatten. Die finanzielle Lage der Autoren im Alter bestand darin, dass sie durch den Ehepartner mit abgesichert wurden und sich einen wirklichen Ruhestand nicht leisten konnten. 47% der über 70-jährigen Autoren gaben bei der Umfrage immer noch ihre Tätigkeit als Autoren als Haupteinnahmequelle an. Auch bei Malern, Schauspielern und anderen in der Kunstindustrie Tätigen sah die Lage aufgrund nicht vorhandener Versicherungsmöglichkeiten nicht anders aus. Bei der Krankenversicherung erscheint die Lage gleichfalls keine andere zu sein. Hier gab es ebenfalls in allen Altersklassen Autoren ohne Versicherungsschutz.¹⁹

Der Künstler-Report schlussendlich überarbeitete die bis 1973 geführte Künstler-Enquete und kam zu dem Schluss, dass kurzfristig eine Lösung zur sozialen und beruflichen Sicherung in Form von einer Sozialversicherungspflicht in den Bereichen der Renten-, Kranken und Arbeitslosenversicherung eingeführt werden sollte.²⁰

Aufgrund des Künstlerberichts wurde am 02.06.1976 vom Bundeskabinett ein „Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Lage der Künstler und Publizisten“

¹⁵ Vgl. Zimmermann, Olaf und Schulz, Gabriele, Künstlersozialversicherungsgesetz. 2007, S. 9.

¹⁶ Vgl. Schulze, Marcel, Materialien zum Künstlersozialversicherungsgesetz. 1996, S. V.

¹⁷ Vgl. Zimmermann, Olaf und Schulz, Gabriele, Künstlersozialversicherungsgesetz. 2007, S. 10.

¹⁸ Vgl. Fohrbeck, Karla, Wiesand, Andreas Johannes und Augstein, Rudolf, Der Autorenreport. 1972, S. 31.

¹⁹ Vgl. ebenda, S. 289 f..

²⁰ Vgl. Fohrbeck, Karla und Wiesand, Andreas Johannes, Der Künstler-Report. 1975, S. 357.

beschlossen. Ein halbes Jahr später, am 16. Dezember, trat der Bundeskanzler mit einer Regierungserklärung vor den Bundestag, welche folgende Grundsätze beinhaltet:

- Künstlern in Deutschland soll durch eine freie und schöpferische Entfaltung geholfen werden.
- Eine materielle Grundlage für Kunst und Kultur soll geschaffen werden.
- Durch eine Sozialabgabe soll der Künstler unterstützt werden.²¹

2.2.4 Gesetzgebung

Am 02.06.1976 wurde der Beschluss zum Entwurf eines KSVG getroffen. Wegen dem nahen Ende der Legislaturperiode konnte erst in der darauf folgenden (8.) Legislaturperiode ein abgewandelter Entwurf eingebracht werden.²²

„Selbständige Künstler und Publizisten sind merklich schlechter für ihr Alter abgesichert als der Durchschnitt der Erwerbstätigen. Auch für den Krankheitsfall ist ein großer Teil von ihnen nur unzureichend gesichert. Dies wird von allen politischen Kräften als unbefriedigend empfunden.“²³ Mit diesen Worten wird das Problem der unzureichenden Absicherung der Künstler und Publizisten im Alter und im Krankheitsfall im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung erörtert. Initiative zur Gesetzgebung brachte die Fraktion der FDP und der SPD gegen die Stimme der Oppositionspartei der CDU ein.

Der Lösungsansatz des Problems bestand darin, dass die selbständigen Künstler und Publizisten wie Arbeitnehmer behandelt werden sollen. Das heißt, sie zahlen nur den halben Beitragssatz. Die andere Hälfte übernimmt eine Institution - die KSK, welche zu diesem Zeitpunkt neu errichtet werden musste. Der Plan bestand darin, die andere Hälfte so zu finanzieren, dass der Bundeszuschuss zu einem Drittel einfließen und die restlichen zwei Drittel durch die Künstlersozialabgabe (KSA) direkt von den Vermarktern der Kunst und der Publizistik, welche sie von den Selbständigen gegen Entgelt erworben haben, getragen werden. Geschätzt wurde damals, dass die Vermarkter jährlich eine Summe von 150 Millionen DM aufbringen müssen. Allein der Aufbau wurde mit 6 Millionen DM Verwaltungskosten angesetzt. Alternativen zu diesem Lösungsansatz sah die damalige Regierung keine.²⁴

²¹ Vgl. Schulze, Marcel, Materialien zum Künstlersozialversicherungsgesetz. 1996, S. V f..

²² Vgl. Zieheil, Reiner, Künstlersozialversicherungsgesetz. 1989, S. 17.

²³ Bahner Lutz, Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß). 14. Mai 1981, S. 1.

²⁴ Vgl. ebenda, S. 1 f..

2.2.5 Rechtmäßigkeit der Künstlersozialkasse

Über die Rechtmäßigkeit der KSK wurde schon lange diskutiert. Bereits beim Gesetzentwurf äußerte die Partei der CDU/CSU erste verfassungsrechtliche Bedenken. Die Gründe waren u.a., dass Vermarkter die Abgabe auch für Umsätze bei Künstlern zahlen müssen, die nicht unter den Schutz des KSVG fallen und, dass die Abgabe einer Steuer zu ähnlich sei.²⁵

Auch der Bund der Steuerzahler (BdSt) hegt Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Gesetzes. 2013 erstellte der Rechtswissenschaftler Hans-Wolfgang Arndt ein Gutachten, welches vom BdSt in Auftrag gegeben wurde. Darin formuliert er das vernichtende Urteil, dass die KSA verfassungswidrig wäre. Er führt an, dass die Rechtfertigung der KSA nur darin bestehe, dass der Künstler einseitig vom Vermarkter abhängig sei und somit in einer „Sonderbeziehung“ zu diesem stehe. Allerdings vermarkten sich Künstler in Zeiten der Digitalisierung selbst und stehen somit nicht mehr in einem Abhängigkeitsverhältnis. Damit wäre die Rechtfertigung heutzutage nicht mehr gegeben.²⁶

Auch die Frage, ob es rechtskonform sei, dass die Vermarkter eine Abgabe für jegliche künstlerische oder publizistische Tätigkeit zahlen müssen, die sie von einem Künstler erworben haben, auch wenn der Künstler bzw. der Publizist nicht in der KSV versichert ist, ist hoch bedenklich.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 08.04.1987 die KSA mit der Begründung der Wettbewerbsverzerrung unter Künstlern gerechtfertigt. Künstler, für die keine KSA zu zahlen wäre, könnten ihre Werke für einen niedrigeren Endpreis verkaufen als Künstler, für die die Abgabe fällig wäre, da bei ihnen der Zuschlag für den Vermarkter zusätzlich fällig wäre.²⁷ Dazu meint Arndt, dass auf dem Markt der Kunst kein Preiswettbewerb besteht. Ob allerdings auf dem Markt der Publizistik kein Wettbewerb besteht, dazu äußerte er sich nicht.²⁸

2004 erschien eine Dissertation von Markus Bader zum Thema „Die Rechtmäßigkeit der Künstlersozialabgabe unter besonderer Berücksichtigung der Auslandshonorare“. In dieser Arbeit zog er den Schluss, dass die KSA grundsätzlich verfassungsgemäß sei. Jedoch ist er der Meinung, dass die Abgabe für Künstler aus dem Ausland, die in anderen Sozialversicherungssystemen eingegliedert sind, nicht dem Zweck der KSVG entspreche und somit rechtswidrig sei. In seinem Resümee warnt er jedoch vor einer Abschaffung der KSA, da dadurch

²⁵ Vgl. ebenda, S. 33 f..

²⁶ Vgl. Frank Schroeder, Gutachten zeigt: Künstlersozialabgabe möglicherweise verfassungswidrig - Betriebsausgabe.de (2020). 2017.

²⁷ Vgl. Bundesverfassungsgericht. 8. April 1987, 2 BVR 909, 934, 935, 936, 938, 941, 942, 947/82, 64/83 UND 142/84.

²⁸ Vgl. Frank Schroeder, Gutachten zeigt: Künstlersozialabgabe möglicherweise verfassungswidrig - Betriebsausgabe.de (2020). 2017.

die Finanzierung der Sozialversicherung gefährdet sein könnte. Dieser Schritt sollte nur im äußersten Notfall getätigt werden, falls keine weitere Abhilfe geschaffen werden könnte.²⁹

Mit dem Grundsatzurteil vom 08.04.1987 des Bundesverfassungsgerichts wurde nach vier Jahren der Unsicherheit über die Verfassungsmäßigkeit des KSVG klargestellt, dass das Gesetz mit allen wesentlichen Punkten des Grundgesetzes vereinbar ist.³⁰

Ob die genannten Kritikpunkte der verschiedenen Verfasser jedoch auch mit dem Grundgesetz vereinbar sind, wurde noch nicht geklärt. Die endgültige Gewissheit, ob heutzutage die KSK immer noch verfassungsgemäß ist, müsste sicherlich durch ein Gericht abschließend festgestellt werden.

2.2.6 Finanzierung

Verwerter

Die Gesetzessystematik des § 24 KSVG zeigt eine Dreiteilung der Verwerter auf.

Mit dem Begriff Verwerter werden in erster Hand Unternehmen bezeichnet, die durch ihr Geschäftskonzept den Verkauf von künstlerischen und publizistischen Werken fördern oder ermöglichen.³¹ Darunter fallen nach § 24 Abs. 1 KSVG Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen; Theater, Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen; Theater-, Konzert-, Gastspielformen und ähnliche; Rundfunk und Fernsehen; Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern; Galerien und Kunsthandel; Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte; Variete- und Zirkusunternehmen, Museen sowie Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten. Die Aufzählung ist abschließend.³²

Überdies zählen als weitere Gruppe der Verwerter auch Firmen, die für ihre Eigenwerbung freischaffende Künstler oder Publizisten nicht nur gelegentlich engagieren. Diese werden auch als Eigenwerber bezeichnet.³³

Als Verwerter werden außerdem Unternehmen bezeichnet, die nach der Generalklausel (§ 24 Abs. 2 S. 1 KSVG) nicht nur gelegentlich Aufträge an Künstler oder Publizisten erteilen, um mit der Nutzung der Werke oder Leistungen zum Zweck ihres Unternehmens Einnahmen erzielen zu wollen.

²⁹ Vgl. Bader, Markus, Die Rechtmäßigkeit der Künstlersozialabgabe unter besonderer Berücksichtigung der Auslandshonorare, S. 175 ff..

³⁰ Vgl. Zacher, Joachim und Zacher, Michael, Betriebliche Künstlersozialabgaben 1998. 1998, S. 15.

³¹ Vgl. Künstlersozialkasse, Künstlersozialkasse - Wer ist abgabepflichtig?

³² Vgl. Zacher, Joachim und Zacher, Michael, Betriebliche Künstlersozialabgaben 1998. 1998, S. 31.

³³ Vgl. ebenda.

Dabei ist nicht entscheidend, ob die Verwerter gewinnorientiert arbeiten. Auch Städte oder gemeinnützige Vereine werden zur Sozialabgabe hinzugezogen. Da gerade diese Verwerter oft im Kultursektor tätig sind und selbständige Künstler und Publizisten engagieren.³⁴

Künstlersozialabgabe

Die KSA muss von den Verwertern am Jahresende gezahlt werden. Sie berechnet sich aus einem Prozentsatz der Summe der Entgelte, die im Jahr an den Künstler/Publizist gezahlt wurden, um dessen Werke oder Leistungen zu erhalten oder zu nutzen. Von dieser Bemessungsgrundlage wird eine gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer abgezogen (§ 25 Abs. 1, 2 KSVG).

Vom Zeitpunkt der Einführung des KSVG bis 1988 gab es bereits einen festen Prozentsatz in Höhe von 5%, der vom Verwerter zu entrichten war. Um die Rechtmäßigkeit des Gesetzes vor der Verfassung zu verfestigen wurden in den vier Sparten „Musik“, „darstellende Kunst“, „bildende Kunst“ und „Publizistik“ ein unterschiedlicher Prozentsatz erhoben. Die Höhe der Prozentsätze wurde dabei nach dem Finanzierungsbedarf der vier Abteilungen bemessen.³⁵

Seit dem 01.01.2000 ist wieder ein einheitlicher Prozentsatz für alle Sparten maßgebend. Dieser Abgabesatz muss jedes Jahr bis zum 30. September für das Folgejahr festgesetzt werden.³⁶

Seit 2018 liegt der Prozentsatz gleichbleibend bei 4,2 %.³⁷

Die Abgabe ist für jeden Künstler oder Publizisten zu entrichten, egal, ob dieser nach dem KSVG versichert ist oder nicht. Dass Personen, die unter § 2 KSVG fallen, nicht versicherungspflichtig sind, ist z.B. bei abhängig Beschäftigten der Fall. Nichtversicherte Künstler und Publizisten könnten sonst Aufträge eher bekommen, da sie durch den fehlenden Beitrag ihre Werke oder Leistungen „billiger“ als versicherte Personen anbieten können. Dadurch soll die Wettbewerbsneutralität gewahrt werden.³⁸

Es gibt allerdings bestimmte Ausnahmen für die der Verwerter keine Abgabe zahlen muss. Das ist der Fall bei privaten Feiern, wenn z.B. Künstler irgendeiner Art engagiert wurden oder, wenn nicht kommerzielle Veranstalter maximal dreimal im Jahr einen Künstler beauftragen. Ein Ausnahmefall wäre außerdem, wenn der Auftrag von Künstlern/Publizisten nicht dauerhaft

³⁴ Vgl. Mina Ringel, Künstlersozialkasse und Künstlersozialabgabe. November 2012, S. 3.

³⁵ Vgl. Hugo Finke, Die Künstler und ihre Rente, S. 102.

³⁶ Vgl. Künstlersozialkasse, Künstlersozialkasse - Künstlersozialabgabe.

³⁷ Vgl. Künstlersozialkasse, Künstlersozialkasse - KSK in Zahlen.

³⁸ Vgl. Hugo Finke, Die Künstler und ihre Rente, S. 102.

erfolgt. Das bedeutet die Summe der Entgelte aller Aufträge darf im Kalenderjahr 450 € nicht übersteigen.³⁹

Ausgleichsvereinigungen

§ 32 Abs. 1 KSVG besagt, dass die KSK mit einem Vertreter mehrerer Unternehmer Ausgleichsvereinigungen vertraglich vereinbaren kann. Diese Vereinigung übernimmt die Pflichten der Unternehmen gegenüber der KSK, indem sie die Vorauszahlungen und die KSA entrichtet. Abweichend vom KSVG wird bei der Ermittlung der Entgelte nach § 25 KSVG eine andere Berechnungsgröße zugrunde gelegt. Weiterhin kann das Melde- und Abgabeverfahren nach § 27 KSVG abweichend geregelt werden. Diese vertraglich festgehaltenen Vereinigungen bedürfen der Zustimmung des Bundesamtes für Soziale Sicherung.

Es schließen sich noch weitere Vorteile aus den Ausgleichsvereinigungen, wie z.B., dass durch Stichprobenprüfungen und Hochrechnungen weniger Verwaltungsaufwand vorliegt, da keine Belege oder Unterlagen der Vergangenheit sortiert und vorgelegt werden müssen. Außerdem wird dies noch durch die pauschalisierte Berechnung der KSA verstärkt. Ein weiterer Vorteil ist noch, dass die Verwerter die Abgabehöhe zuverlässiger für die Zukunft schätzen können und somit besser kalkulieren können. Außerdem entfallen die Aufzeichnungspflichten für die Zeit der Mitgliedschaft.⁴⁰

Es ändert sich während einer Mitgliedschaft in einer Ausgleichsvereinigung weiterhin, dass die gRV keine Prüfung der KSA durchführt. Dadurch entfällt die Gefahr der eventuellen Nachzahlungsverpflichtung von Säumniszuschlägen oder Bußgeldern. Zusätzlich besteht Rechtssicherheit der Mitglieder. Durch den Pauschalbeitrag sind Fehler bei der Einschätzung, ob ein abgabepflichtiger Sachverhalt vorliegt oder nicht, ausgeschlossen.⁴¹

Bundeszuschuss

Die Idee hinter dem Bundeszuschuss entstand daraus, dass nicht alle Künstler und Publizisten auf einen Vermarkter angewiesen sind. Der Bund zahlt diese Leistung als Ausgleich für den Personenkreis der Versicherten, die ihre Leistungen selbst am Markt zum Erwerb anbieten.⁴²

Bis 1988 betrug der Bundeszuschuss ein Drittel, das entspricht 17% der Ausgaben der KSK, da zu diesem Zeitpunkt von einem Selbstvermarktungsanteil von einem Drittel ausgegangen

³⁹ Vgl. Ballof, Ferdinand, Künstlersozialabgabe / 4 Wer die Künstlersozialabgabe zahlen muss und wer nicht und wie die Abgabe berechnet w. 28. November 2019.

⁴⁰ Vgl. Zacher, Joachim und Zacher, Michael, Betriebliche Künstlersozialabgaben 1998. 1998, S. 92.

⁴¹ Vgl. Künstlersozialkasse, Künstlersozialkasse - Ausgleichsvereinigung.

⁴² Vgl. Hugo Finke, Die Künstler und ihre Rente, S. 103.

wurde. Im Verfahren um die Verfassungsmäßigkeit der KSA wurde am 08.04.1987 der Beschluss gefasst, dass der Prozentsatz von 17% auf 25% anzuheben ist. Durch eine erneute Überprüfung hatte sich herausgestellt, dass der Selbstvermarktungsanteil zu diesem Zeitpunkt bei 50% statt 33,3% lag.⁴³

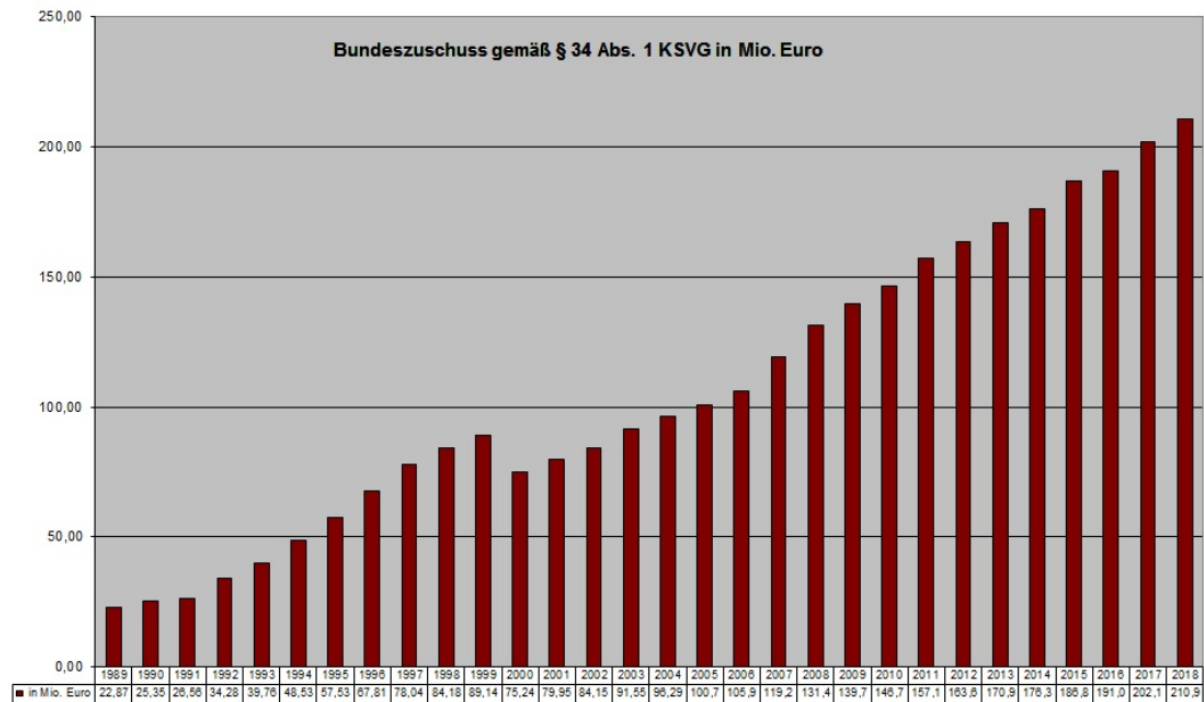


Abbildung 1: Bundeszuschuss in Millionen Euro von 1989 bis 2018⁴⁴

Wie in **Abbildung 1** zu sehen, ist in der Zeit der Existenz der KSK der Bundeszuschuss von Jahr zu Jahr angestiegen. Im Jahr 2000 wurde die Höhe des Bundeszuschusses im Rahmen von Artikel 17 des Haushaltssanierungsgesetzes von 25% auf 20% der Ausgaben der KSK herabgesetzt. Deshalb ist ein Knick in dem sonst kontinuierlich ansteigenden Diagramm zu erkennen. Trotz der Deckelung des Bundeszuschusses stieg er von 22,87 Millionen Euro in der Anfangsphase der KSK auf rund das 9-fache, nämlich 210,9 Millionen Euro im Jahr 2018 an.

Die Verwaltungskosten, wie z.B. die Personalkosten trägt der Bund nach §§ 34, 34a KSVG allein.⁴⁵ Im Jahr 2012 sind für die Verwaltungskostenerstattung des Bundes an die KSK 9,512 Millionen Euro⁴⁶ ausgegeben worden. Schon allein acht Jahre später, im Jahr 2020, hat

⁴³ Vgl. ebenda, S. 67.

⁴⁴ Künstlersozialkasse, Künstlersozialkasse - KSK in Zahlen.

⁴⁵ Vgl. Ströer, Heinz und Christine Karuga, Sozialversicherung der Künstler und Publizisten. 1992, S. 31.

⁴⁶ Vgl. Bundesministerium der Finanzen, Die Struktur des Bundeshaushaltes. 2012.

sich dieser Ausgabeposten mehr als verdoppelt und wird mit 20,718 Millionen Euro⁴⁷ eingeplant.

Versicherungsbeitrag des Versicherten

Die Künstler und Publizisten die nach dem KSVG versichert werden, haben die Pflicht, sich bei der KSK zu melden (§ 11 Abs. 1 S. 1 KSVG). Daraufhin können die Versicherungspflicht und die Höhe der Beitragszahlung ermittelt werden.

Die Grundlage der Beitragszahlung bildet nicht das Bruttogehalt des Künstlers/Publizist, sondern die Schätzung des Jahresarbeitseinkommens des folgenden Jahres. Dies hat bis zum 01. Dezember eines Jahres zu erfolgen und ist für die Beitragshöhe maßgebend (§ 12 Abs. 1 KSVG). Daraus ergeben sich feste Monatsbeträge, die vom Versicherten zu entrichten sind. Falls sich in den persönlichen Verhältnissen etwas ändern sollte und eine neue Schätzung des Einkommens vorliegt, kann eine Änderungsmitteilung abgegeben werden, welche für die Zukunft Wirkung zeigt.⁴⁸

Sollte der Versicherte allerdings keine Meldung abgeben oder die Angaben unverhältnismäßig sein, schätzt die KSK die Höhe des Arbeitseinkommens selbst (§ 12 Abs. 1 S. 2 KSVG).

Aus der Mindestgrenze des Jahresgewinns in Höhe von 3.900 € ergibt sich ein monatlicher Mindestbetrag, der durch den Versicherten zu zahlen ist. Auch ein monatlicher Höchstbeitrag wird durch die Beitragsbemessungsgrenze festgelegt.⁴⁹ Aktuell liegt der Mindestbeitrag im Westen bei 78,40 € und der Höchstbeitrag für Kinderlose Versicherte bei 1.067,09 €.⁵⁰

2.3 Versicherungsschutz

2.3.1 Voraussetzungen für die Versicherungspflicht

Um in der Künstlersozialversicherung (KSV) versicherungspflichtig zu werden, muss die potenziell versicherungspflichtige Person zu allererst einmal nach § 1 KSVG *selbständig tätig* sein. Diese Anspruchsvoraussetzung lässt sich meist sehr eindeutig klären, da sie sich vom Arbeitnehmerverhältnis deutlich abgrenzt. Von den Gerichten wurden indes Kriterien geschaffen, die in strittigen Fällen zur Entscheidung führen sollen. So trägt nach diesen Kriterien eine

⁴⁷ Vgl. Bundesministerium der Finanzen, Die Struktur des Bundeshaushaltes. 2020.

⁴⁸ Vgl. Hugo Finke, Die Künstler und ihre Rente, S. 72 f..

⁴⁹ Vgl. Jürgensen, Andri, Ratgeber Künstlersozialversicherung für selbständige Künstler und Publizisten. 2018, S. 77.

⁵⁰ Vgl. Künstlersozialkasse, Künstlersozialkasse - KSK in Zahlen., Der Beitrag zur Rentenversicherung liegt bei mindestens 30,23 € und höchstens 641,19€, der Beitrag zur Krankenkasse liegt bei 38,75 € und maximal bei 342,19 €. In die Pflegeversicherung sind mindestens 9,42 € bzw. höchstens 83,20 € einzuzahlen.

selbständige Person selbst ein Unternehmerrisiko und besitzt eine eigene Betriebsstätte. Außerdem grenzt den Selbständigen die Eigenschaft vom Arbeitnehmer ab, dass er seine Tätigkeit nach Ort, Zeit und Dauer beliebig gestalten kann.⁵¹ Die Beschäftigung des Arbeitnehmers hingegen wird in § 7 SGB IV definiert.

Weiterhin muss die Person *Künstler* oder *Publizist* sein. Diese Begriffe wurden in Punkt 2.1.1 und Punkt 2.1.2 definiert.

Nach § 30 SGB I muss die Tätigkeit auch im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs durchgeführt werden, demzufolge im *Inland*, da der § 36a KSVG darauf verweist, dass die Vorschriften des Sozialgesetzbuches ergänzend zum KSVG Anwendung finden. Der gewöhnliche Aufenthalt oder der Wohnsitz der Person muss in Deutschland liegen, damit diese nach dem KSVG versichert werden kann.

Eine weitere Anspruchsvoraussetzung nach § 1 Nr. 1 KSVG ist, dass die Tätigkeit *erwerbsmäßig* und *nicht nur vorübergehend* ausgeübt wird. Die Erwerbsmäßigkeit wird damit begründet, dass die künstlerische/publizistische Tätigkeit auf Dauer Einnahmen erzielt und keine Personen unter die Versicherungspflicht fallen, die z.B. in ihrem Hobby künstlerisch tätig sind, wie etwa Sänger in Gemeindechören oder Schauspieler in Laientheatern. Für die Versicherungspflicht muss die Tätigkeit berufsmäßig ausgeübt werden. Der Aspekt der nicht nur vorübergehenden Selbständigkeit orientiert sich an § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV. Danach muss mindestens 3 Monate oder 70 Arbeitstage in diesem Job gearbeitet werden, damit er als „nicht nur vorübergehend“ angesehen wird.⁵²

Als letzte Voraussetzung nach § 1 KSVG gilt außerdem, dass der Selbständige *maximal eine versicherungspflichtige Person* im Zusammenhang mit der Tätigkeit, die nach dem KSVG versichert werden soll, haben darf. Ausnahmen davon sind, dass die mitarbeitende Person geringfügig nach § 8 SGB IV angestellt ist oder zur Berufsausbildung beschäftigt wird.

Weiterhin schränkt § 3 Abs. 1 KSVG die Versicherungspflicht dahingehend ein, dass Versicherte die *Geringfügigkeitsgrenze* von 3.900 € im Jahr nicht unterschreiten dürfen, da sonst die Versicherungspflicht wegfällt. Falls die Tätigkeit nur in einem Zeitraum von weniger als einem Kalenderjahr ausgeübt wird, wird die Grenze entsprechend herabgesetzt.

Kommen bei einer Person mehrere versicherungsrechtliche Tatbestände gleichzeitig in Betracht, muss eine Rangfolge abgeklärt werden. Es kann z.B. sein, dass gleichzeitig zur Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 SGB V i.V.m. § 1 KSVG eine

⁵¹ Hugo Finke, Die Künstler und ihre Rente, 20 f..

⁵² Vgl. Ziebell, Reiner, Künstlersozialversicherungsgesetz. 1989, S. 25 f.

Versicherungspflicht aufgrund der Eigenschaft als Student nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V vorliegt. Dabei bestimmt sich die Rangfolge aus § 5 Abs. 7 und 8 SGB V. In diesem Fall ist die Versicherungspflicht aufgrund der künstlerischen/publizistischen Tätigkeit vorrangig.⁵³

2.3.2 Berufsanfänger

Als Berufsanfänger gilt nur, wer erstmalig eine Tätigkeit aufnimmt, die nach dem KSVG versichert ist und das innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren. Verlängerungen dieses Zeitraumes können sich nach § 3 Abs. 2 S. 2 KSVG ergeben. Die Geringfügigkeitsgrenze nach § 3 Abs. 1 KSVG gilt für Berufsanfänger nach Abs. 2 in den ersten drei Jahren nach Beginn der Tätigkeit nicht. Sie werden auch bei Verlusten pflichtversichert. Allerdings gilt die Anspruchsvoraussetzung der Erwerbsmäßigkeit dennoch. Somit müssen demzufolge trotzdem Einnahmen in einer gewissen Größenordnung erzielt werden. Außerdem können sich die Berufsanfänger auch nach § 6 Abs. 1 KSVG auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreien lassen, wenn sie sich in einer privaten Krankenkasse versichern.⁵⁴

Der Berufsanfänger kann bei der KSK einen schriftlichen Antrag stellen, um einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung zu erhalten. Dieser wird nach den Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung und dem Jahreseinkommen des Versicherten berechnet. Dabei soll der Zuschuss den fiktiven Anteil der KSK bei einer gesetzlichen Kranken-/Pflegeversicherung ersetzen.

Wer von der Versicherungspflicht befreit worden ist und nicht bis zum Ablauf der drei Jahre eine Erklärung zur Beendigung der privaten Versicherung abgibt, bleibt auch nach dieser Frist versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese Entscheidung kann nicht widerrufen werden. Es besteht dementsprechend kein Anspruch mehr als Künstler/Publizist in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert zu werden.⁵⁵

2.3.3 Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Die Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 3.900 € sollte nach § 3 KSVG eingehalten werden. Allerdings führt die Nichteinhaltung dieser Anspruchsvoraussetzung nach § 3 Abs. 3 KSVG nur zum Verlust der Versicherungspflicht, wenn die Grenze innerhalb von 6 Jahren mehr als zweimal unterschritten wurde.

⁵³ Vgl. ebenda, S. 32.

⁵⁴ Vgl. Jürgensen, Andri, Ratgeber Künstlersozialversicherung für selbständige Künstler und Publizisten. 2018, S. 39 ff..

⁵⁵ Vgl. Künstlersozialkasse, Künstlersozialkasse - Ausnahmen von der Versicherungspflicht.

Nach § 4 KSVG ist in der gRV versicherungsfrei, wer neben der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit eine versicherungsfreie Beschäftigung oder Tätigkeit, die nicht unter § 2 KSVG fällt, ausübt. Darunter fallen u.a. Richter, Beamte oder Soldaten. Außerdem ist versicherungsfrei, wer neben der versicherungspflichtigen Tätigkeit eine andere Beschäftigung oder Tätigkeit ausübt, bei der eine festgesetzte Einkommensgrenze überschritten wird. Diese liegt im Jahr 2020 bei 41.400 € in den alten Bundesländern und bei 38.700 € in den neuen Bundesländern. Weiterhin sind in § 4 Nr. 3- 7 KSVG Personengruppen genannt, die auch versicherungsfrei sind, wie z.B. Landwirte, Vollrentner mit Erreichen der Regelaltersgrenze oder rentenversicherte Handwerker.⁵⁶

Auch in der Krankenversicherung kann Versicherungsfreiheit bestehen. Das wird in § 5 KSVG geregelt. In diesem Versicherungszweig versicherungsfrei, wer bereits pflichtversichert ist oder wer in der Krankenversicherung von dem Versicherungsschutz ausgenommen ist.⁵⁷

Außerdem können sich die Versicherten nach §§ 6, 7 KSVG von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung auf Antrag befreien lassen. Dies ist der Fall bei Berufsanfängern, die eine private Krankenversicherung vorweisen können und bei „Höherverdienern“, die in drei aufeinanderfolgenden Jahren ein Arbeitseinkommen vorweisen können, welches über der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt.

In der gRV ist eine Möglichkeit der Befreiung nicht vorgesehen.⁵⁸

2.3.4 Beginn und Ende

Der Beginn der Versicherungspflicht begründet sich mit dem Tag der Meldung bei der KSK, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen für eine Versicherung vorliegen (§ 8 Abs. 1 KSVG). Sollte die versicherungspflichtige Person ihren Pflichten nach § 11 Abs. 1 KSVG nicht nachkommen und sich nicht melden, wird der Beginn an dem Tag, an dem die KSK die Versicherungspflicht durch Bescheid feststellt festgelegt. Frühester Beginn liegt an dem Tag, an welchem die Tätigkeit erstmalig aufgenommen oder ausgeübt wurde.⁵⁹

Endet die Versicherungspflicht bei Eintritt der Versicherungsfreiheit nach § 4 Nr. 1 oder 3-7 oder § 5 KSVG wird der Bescheid über die Versicherungspflicht nach § 48 SGB X mit dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben. Die Versicherungspflicht endet am Tag des Änderungsbescheidzuganges. Wenn auf andere Art und Weise die Versicherungspflicht

⁵⁶ Vgl. ebenda.

⁵⁷ Vgl. Hugo Finke, Die Künstler und ihre Rente, S. 56 f..

⁵⁸ Vgl. Künstlersozialkasse, Künstlersozialkasse - Ausnahmen von der Versicherungspflicht.

⁵⁹ Vgl. Ströer, Heinz und Christine Karuga, Sozialversicherung der Künstler und Publizisten. 1992, 11 f.

endet, liegt das Ende der Versicherungspflicht am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem Kenntnis durch die KSK erfolgte (§ 8 Abs. 2 KSVG).

2.3.5 Versicherte Risiken

Die Deutsche *Rentenversicherung* erbringt nach § 9 SGB VI Leistungen zur Prävention, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Nachsorge. Diese Maßnahmen gehen einer Rentenleistung vor. Nur wenn durch Rehabilitationsmaßnahmen keine gesundheitliche Besserung eintritt und der Beruf dadurch nicht weiter ausgeführt werden kann, sollte eine Rente beantragt werden. Es gibt drei verschiedene Rentenarten, die durch unterschiedliche Versicherungsfälle begründet werden. Die gRV zahlt Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Todes, wenn die Wartezeit und alle persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§§ 33, 34 SGB VI). Die Höhe der gezahlten Renten bemisst sich nach den Vorschriften der §§ 63 ff. SGB VI. Dabei spielt für die Höhe der Rente die Höhe der eingezahlten Beiträge in Form von Entgeltpunkten eine entscheidende Rolle.

Die *Krankenversicherung* erbringt Leistungen nach dem SGB V. Darunter zählen Sach- und Barleistungen, Leistungen zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung einer Krankheit, Leistungen bei Schwangerschaft/Mutterschaft, Rehabilitationsmaßnahmen und einem persönlichen Budget bei Schwerpflegebedürftigkeit (§ 11 SGB V).⁶⁰

Bei der dritten Sozialversicherung des KSVG gilt die Sonderregel, dass alle versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung automatisch auch pflichtversichert in der gesetzlichen *Pflegeversicherung* sind (§ 20 Abs. S. 1 SGB XI). Die soziale Pflegeversicherung begründet ihre Aufgabe in § 1 Abs. 4 SGB XI damit, dass sie Pflegebedürftigen Hilfe leisten will, die auf Unterstützung angewiesen sind. Der Umfang dieser Unterstützung beschränkt sich auf Dienst-, Sach-, und Geldleistungen für körperbezogene Pflegemaßnahmen, Pflegepersonal sowie Hilfen bei der Haushaltsführung. Art und Umfang der Leistung wird nach dem Pflegegrad und der Unterscheidung nach häuslicher und teil- oder vollstationärer Pflege bestimmt (§ 4 Abs. 1 SGB XI).

⁶⁰ Vgl. ebenda, S. 35.

2.4 Künstler/Publizisten

2.4.1 Die privilegierte Stellung des Künstlers/Publizist

Künstler und Publizisten, die über das KSVG versichert sind, haben gegenüber anderen pflichtversicherten Selbständigen den entscheidenden Vorteil, dass sie nur die Hälfte ihrer Beiträge selbst zahlen müssen. Sie werden in dieser Hinsicht auf eine Ebene mit den Arbeitnehmern gestellt, bei denen der Arbeitgeber die andere Hälfte des Beitrags zu zahlen hat. Die pflichtversicherten Selbständigen außerhalb des KSVG hingegen müssen den vollen Beitragsatz selbst aufbringen.⁶¹

Nun bleibt die Frage, ob dies gerechtfertigt ist. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. (BDA) fordert die Abschaffung der KSK oder zumindest eine Entlastung der Kosten durch weniger Bürokratie.⁶²

Weiterhin bleibt auch die Frage, warum nicht alle selbständig Tätigen in das Versicherungssystem aufgenommen werden. Die gRV hat eine theoretische Forschung durchgeführt, welche „Szenarien einer Eingliederung der Selbständigen ohne obligatorische Altersvorsorge in die gesetzliche Rentenversicherung“ darstellt. Es gibt nur einige wenige Gruppen von Selbständigen, die in der gRV versicherungspflichtig sind. Dazu zählen alle nach § 2 SGB VI genannten, wie z.B. Künstler und Publizisten, sowie Hebammen oder Handwerker. Andere Selbständige unterliegen entweder anderen Systemen, wie z.B. der Ärztekammer oder gar keiner obligatorischen Alterssicherung.⁶³

Bei der Forschung stellte sich heraus, dass dieses theoretische Vorhaben positive Effekte durch einen deutlich niedrigeren Beitragssatz für alle Versicherten mit sich bringt. Außerdem würde nach den Prognosen der Rentenwert leicht steigen, die Beschäftigung sowie die Wachstumsrate. Weiterhin könnte bei steigender Selbständigenquote die Finanzierungsbasis der gRV durch den demografischen Wandel schwinden. Bei Beibehaltung des heutigen Systems mit der Versicherungsfreiheit der Selbständigen ohne obligatorische Altersvorsorge ließe sich der finanzielle Verlust nur durch Beitragserhöhungen von schätzungsweise 2,36% bis zum Jahr 2060 kompensieren.⁶⁴

Im aktuellen Koalitionsvertrag von 2018 wurde beschlossen, den „sozialen Schutz von Selbständigen zu verbessern“⁶⁵. Um dieses Ziel zu erfüllen soll noch in dieser Legislaturperiode

⁶¹ Vgl. Hugo Finke, Die Künstler und ihre Rente, S. 67.

⁶² Vgl. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Künstlerprivilegien in der Sozialversicherung abschaffen. März 2009.

⁶³ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund, Szenarien einer Eingliederung der Selbständigen ohne obligatorische Altersvorsorge in die gesetzliche Rentenversicherung, S. 5.

⁶⁴ Vgl. ebenda, S. 44.

⁶⁵ CDU, C. und SPDS.U., Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. 12. März 2018, S. 93.

eine Altersvorsorgepflicht für Selbständige ohne Versicherungspflicht in anderweitigen Versorgungswerken geschaffen werden.⁶⁶

Deutschland ist mit seinem Alterssicherungssystem im europaweiten Vergleich einzigartig. In Frankreich, Griechenland, Italien oder Österreich z.B. existiert eine Erwerbstätigenversicherung, in welcher auch Selbständige integriert sind. In den nördlichen Ländern Dänemark, Finnland, Niederlanden, Schweden und auch der Schweiz weitet sich die Versicherung sogar auf alle Bürger in Form einer Volksversicherung aus.⁶⁷

2.4.2 Beruf des Künstlers

In der größten Langzeitstudie Deutschlands – SOEP – wurde herausgefunden, dass Künstler glücklicher sind als Menschen in anderen Berufen. Dem Künstler ist es nicht wichtig, möglichst viel Geld zu verdienen. Die Studie zeigt, dass diese Berufsgruppe durchschnittlich weniger verdient als andere Berufstätige. Allerdings macht die Tätigkeit an sich den Künstler glücklich, weshalb ihm ein gutes Einkommen auch nur halb so wichtig ist. Eine mögliche Ursache dafür könnte nach *Steiner* die selbstbestimmte Arbeit und die Vielseitigkeit, die der Beruf mit sich bringt, sein. Die Studie beruht auf Angaben von 28.000 berufstätigen Personen, unter denen auch 300 Künstler im Zeitraum von 1990 bis 2009 befragt wurden.⁶⁸

⁶⁶ Vgl. ebenda.

⁶⁷ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund, Szenarien einer Eingliederung der Selbständigen ohne obligatorische Altersvorsorge in die gesetzliche Rentenversicherung, S. 6.

⁶⁸ Vgl. Lasse Steiner, Lucian Schneider, SOEP-Studie: Künstler sind glücklicher mit ihrer Arbeit als andere Menschen - besonders wenn sie viel arbeiten. 14. Februar 2012.

2.4.3 Niedrige Verdienste

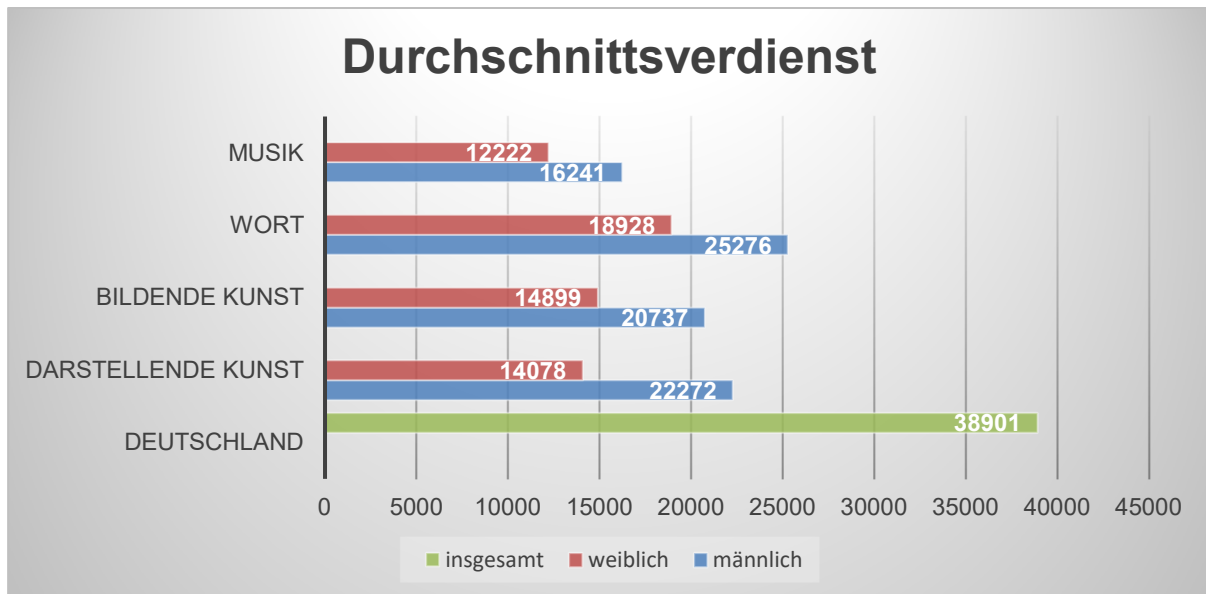


Abbildung 2: Durchschnittsverdienst (brutto) pro Jahr der einzelnen Sparten der Künstlersozialkasse im Vergleich zum deutschlandweiten Durchschnitt⁶⁹

Die KSK hat zum 01.01.2019 die Durchschnittsverdienste in den einzelnen Sparten „Musik“, „Wort“, „bildenden Kunst“ und „darstellende Kunst“ dokumentiert. Anhand dieser Zahlen in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** wird deutlich, dass der Verdienst der Künstler und Publizisten im Durchschnitt ziemlich niedrig ist. Frauen verdienen laut den Zahlen deutlich weniger als Männer. Der Durchschnittsverdienst in Deutschland wurde von der gRV in Anlage 1 des SGB VI für 2019 vorläufig auf 38.901 € geschätzt. Das Einkommen der Frauen liegt in allen Sparten mehr als die Hälfte unter dem deutschlandweiten Durchschnittsverdienst aller Berufsgruppen. Aus dieser Erhebung lässt sich demzufolge schlussfolgern, dass Künstler zwar glücklich mit ihrem Beruf sind (Abschnitt 2.4.2), allerdings nur wenige von ihnen dabei größere Vermögen erwirtschaften können.

Da die schlechte finanzielle Lage der Künstler schon lange bekannt ist, zählt die Förderung dieser Personengruppe zu den wichtigsten Aufgaben der Kulturpolitik. Kultur- und künstlerfreundliche Gesetze sollen eine sichere Grundlage für die schöpferische Freiheit der Künstler bieten. Bund und Länder teilen sich dabei die Zuständigkeit im Bereich der Künstlerförderung, wobei den Ländern nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes unbestritten der Großteil der Zuständigkeit zusteht. Förderungen können durch individuelle Künstlerförderung in Form

⁶⁹ Künstlersozialkasse, Künstlersozialkasse - KSK in Zahlen.; deutschlandweiter Durchschnittsverdienst entspringt der Anlage 1 des SGB VI.

von Stipendien und Preisen, sowie durch Hilfeleistungen in Notsituationen oder durch das Angebot preiswerter Atelierräume stattfinden.⁷⁰

Gerade Streaming Plattformen wie Spotify, Amazon Music oder Apple Music zahlen nur einen Bruchteil der Einnahmen, die sie durch die monatliche Gebühr der Nutzer einspielen an die Künstler aus. So ergab sich 2018 unter den drei genannten Plattformen eine Spannweite von 3,97 US-Dollar (rund 3,70 €) bis zu 7,83 US-Dollar (rund 7,20 €) pro 1.000 stream für die Künstler. Für kleinere Musiker reicht diese Auszahlung nicht zum Leben.⁷¹

2019 wurde eine europaweite Umfrage aufgrund der Debatte um die EU-Urheberrechtsreform durch die Initiative Europe for Creators durchgeführt. 6.600 EU-Bürger aus acht verschiedenen europäischen Ländern, darunter Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Polen, Rumänien, Spanien und Tschechien, wurden zur Befragung herangezogen. Dabei zeigte sich, dass sich die Mehrheit der deutschen Befragungsteilnehmer für eine faire Bezahlung der Künstler durch Internetplattformen, wie Google aussprach. Auch EU-weite Regeln wurden durch die Teilnehmer gefordert.⁷²

2.4.4 Zahl der Versicherten in Deutschland

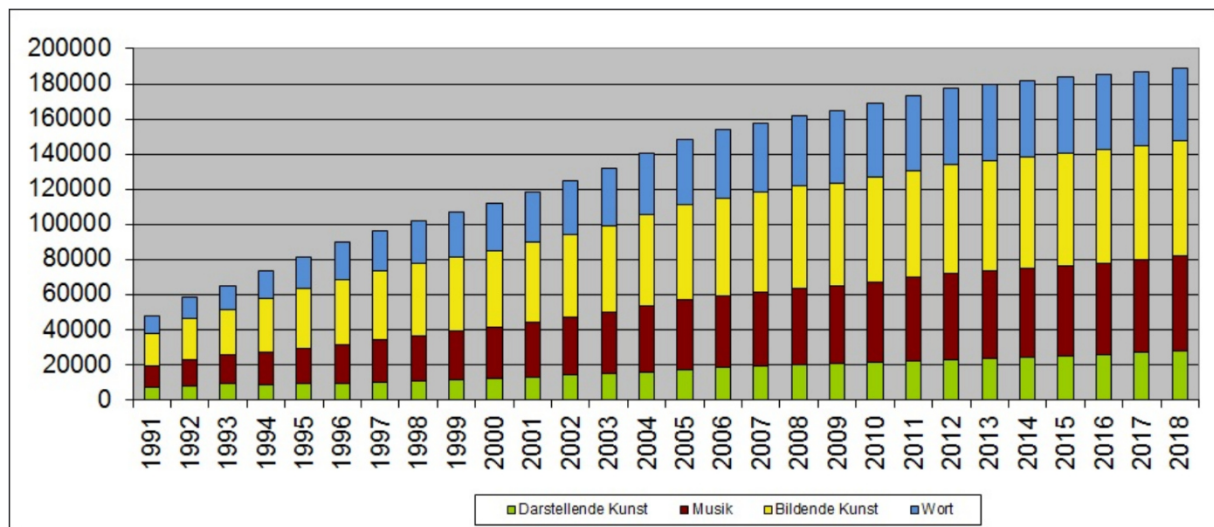


Abbildung 3: Entwicklung der Versichertenzahlen - unterteilt nach den Kunstbereichen - ab dem Jahr 1991⁷³

Wie in Abbildung 3 zu erkennen, steigen die Versichertenzahlen von Jahr zu Jahr stetig an. Im Gegenzug dazu steigt die Anzahl der Verwerter jedoch nicht in gleichem Maße. Es entwickelt sich ein Ungleichgewicht, welches die finanzielle Stabilität der KSK gefährden könnte.

⁷⁰ Vgl. Bundesministerium des Innern, Individuelle Künstlerförderung des Bundes. 1993, S. 5.

⁷¹ Vgl. Tsvetomira Dichevska, Spotify: So viel Geld bekommen Musiker pro Stream. 25. September 2019.

⁷² Vgl. Redaktion neues Deutschland dpa/nd, Umfrage: Mehrheit für eine faire Vergütung von Künstlern im Netz (neues deutschland). 2019.

⁷³ Künstlersozialkasse, Künstlersozialkasse - KSK in Zahlen.

Damals war es schwierig zu kontrollieren, ob alle Verwerter, die abgabepflichtig waren, auch wirklich erfasst wurden. Deshalb wurde 2007 die gRV hinzugezogen, um bei der sowieso anstehenden Betriebsprüfung in Unternehmen auch zu kontrollieren, ob die KSA fällig ist oder nicht und, ob diese korrekt abgeführt wird.⁷⁴

Im Jahr der Entstehung der KSK (1983) lag der Versichertenbestand bei 12.569⁷⁵ Künstlern und Publizisten. Mittlerweile sind es schon über 188.000 Menschen (Stand 2018), die über das KSVG versichert sind. Dementsprechend lag die Planung mit acht bis zehn Beamten, die für die gesamten Aufgaben der KSK eingestellt werden sollten weit daneben.⁷⁶

Im Jahr 2013 lag die Anzahl der Mitarbeiter bereits bei 45 Sachbearbeitern und 10 Bereichsleitern, die sich zu der Zeit um rund 177.000 Versicherte und 16.000 Neuanträge im Jahr zu kümmern hatten.⁷⁷

2.5 Aktuelle Situation 2020

Viele Kreative setzen heute schon auf digitale Vertriebswege. Was bedeutet dies für die Einkommenssituation von Kreativen? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die KSV? Ist ihre Finanzierungsgrundlage davon berührt?

2.5.1 Neue Künstlergruppen

„Aufgrund veränderter Informationsbedürfnisse, auch des „Publikums“ und der Strukturveränderung im Mediensektor, entstehen neue Berufswege und Arbeitsmöglichkeiten [...]“⁷⁸ Genau das beobachteten schon in den 70er Jahren die Autoren des Werkes „Der Autorenreport“, welches als Grundlage zur Einführung des KSVG diente. 50 Jahre später hat sich der Mediensektor erneut weiterentwickelt. Das Internet wurde im Laufe der Zeit für alle Bürger zugänglich und brachte neue Möglichkeiten mit sich. Der digitale Wandel macht auch vor der Kunstbranche keinen Halt. Durch digitale Möglichkeiten können Marktpositionen gefestigt und im Wettbewerbsgeschehen besser mitgehalten werden. Museen bieten virtuelle Rundgänge an, Social Media unterstützt bei der Kontaktaufnahme mit Kunstinteressierten und der Markt wird durch Downloadplattformen neuem Publikum zugänglich gemacht. So verändert sich die auch die Welt der Künstler. Es werden neue Kunstformen geschaffen durch z.B. virtuelle Realität

⁷⁴ Vgl. Zimmermann, Olaf und Schulz, Gabriele, Künstlersozialversicherungsgesetz. 2007, S. 49 f..

⁷⁵ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bericht der Bundesregierung über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland. 2000, S. 8.

⁷⁶ Vgl. Zacher, Joachim und Zacher, Michael, Betriebliche Künstlersozialabgaben 1998. 1998, S. 22.

⁷⁷ Vgl. Michael Hörz, Die Künstlersozialkasse in Zahlen - Data Blog. 2013.

⁷⁸ Fohrbeck, Karla, Wiesand, Andreas Johannes und Augstein, Rudolf, Der Autorenreport. 1972, S. 80.

(VR) mit Hilfe von VR-Brillen. Die Schaffung digitaler Werke war zum Zeitpunkt der Entstehung der KSK kaum denkbar. Doch genau das entspricht der Kunst des 21. Jahrhunderts. Immer mehr Medien, ob geschriebener Text oder Ölgemälde auf einer Leinwand, alles wird für die Nachwelt digital festgehalten. Die Digitalisierung steigert das Interesse des Publikums durch neue Innovationen und Kreativität.⁷⁹

Der Forschungsbericht zu digitalen Verwertungsformen in der Kunstbranche von 2018 zeigt den Wandel der Kunstbranche hin zur Digitalisierung auf. Es hat sich herausgestellt, dass der Verdienst bei einer Nutzung von digitalen Kanälen eine Tendenz aufzeigt, die zu niedrigen Arbeitseinkommen führt. Allerdings wurde in dieser Untersuchung auch das Problem behandelt, dass Onlineplattformen meist ihren Sitz im Ausland haben und deshalb aufgrund des Territorialitätsprinzips keine KSA zu zahlen haben. Dadurch gibt es Ausfälle bei der Finanzierung der KSK.⁸⁰

2.5.2 Wandel der Verwerter

Die Ausmaße der Digitalisierung auf das System und das Finanzierungsmodell des KSVG kann heute schon erahnt, allerdings noch lange nicht komplett abgeschätzt werden. Es entstehen immer neue Formen der Kunstverwertung, wie z.B. durch Spotify, YouTube oder auch Amazon. Unter den Versicherten schwebt die Frage im Raum, warum z.B. der Bund einen Zuschuss zur KSA zahlt, den eigentlich Amazon den Künstlern und Publizisten schuldet. Die Art des Konsums von Kunst und Publizistik hat sich in den Jahren gewandelt. Den Menschen ist nicht mehr der einzelne Künstler an sich wichtig, sondern die Contentvermittler, wie Netflix, Amazon oder Spotify. Diese Anbieter sind ihnen viel Wert, allerdings nicht mehr die Bezahlung des einzelnen Künstlers. Meist kommt beim Künstler über die Streamingdienste nur ein Bruchteil der Einnahmen an.⁸¹

2.5.3 Künstlersozialkasse in Zeiten von Corona

Gerade jetzt, in der Zeit der Coronakrise ist die Frage groß, ob die KSK in der Lage ist, solchen Krisen zu trotzen. Vor allem die Kulturbranche trifft diese Krise schwer. Künstler leben von Auftritten, Shows und Vorführungen und genau diese wurden in den letzten Wochen reihenweise abgesagt. Die Existenzbedrohung durch fehlende Einnahmen ist für viele selbständige Künstler ein Thema. Zahlreiche neue Regelungen werden getroffen, um betroffene Künstler

⁷⁹ Vgl. Deutsche Telekom AG, Digitalisierungsindex Mittelstand- der digitale Status Quo in der Kunst- und Unterhaltungsbranche. Dezember 2017.

⁸⁰ Vgl. Arndt, Olaf et al., Digitale Verwertungsformen in der Kultur- und Kreativwirtschaft und ihre Auswirkungen auf die Künstlersozialversicherung: Endbericht. 2018 S. 22, 120, 155 f.

⁸¹ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zukunftswerkstatt Künstlersozialversicherung. 2016.

aufzufangen. Wie z.B. ein Nothilfeprogramm, bei dem „Solo-Selbständige“ und Selbständige mit bis zu fünf Angestellten mit einer maximalen Unterstützung in Form einer Einmalzahlung in Höhe von bis zu 9.000 € für drei Monate rechnen können. Mit dieser Unterstützung sollen die laufenden Kosten, wie z.B. Mieten von Arbeitsräumen finanziert werden. Der private Lebensunterhalt wird dadurch allerdings nicht abgedeckt. Weiterhin gibt es Unterstützung in Form von Erstattungen der Lohnausfälle nach § 56 Infektionsschutzgesetz, wenn sich der Künstler selbst in Quarantäne befindet. Sachsen hat zum 23.03.2020 ein Hilfsprogramm aufgelegt, bei dem Selbständige sich ein Darlehen beim Land von bis zu 50.000 € beantragen können. Dieses Darlehen hat eine Laufzeit von bis zu acht Jahren, ist zinsfrei und in den ersten drei Jahren tilgungsfrei. Ein Soforthilfeprogramm für Musikschulen und Stipendien in Höhe von 2.000 € für Selbständige Künstler sind weitere Maßnahmen des Landes.⁸²

Die KSK bietet den Versicherten an, falls sie wegen des Corona-Virus Verdienstauffälle erlitten haben und daraus Zahlungsschwierigkeiten resultieren, eine Stundung der Beiträge bis Ende Juni 2020 durchzuführen. Außerdem können Versicherte ihr geschätztes Jahreseinkommen für die Zukunft korrigieren. Wenn dabei das Mindesteinkommen von 3.900 € durch die Krise nicht erreicht werden kann, besteht die Versicherungspflicht und somit der Versicherungsschutz für das Jahr 2020 trotzdem weiter.⁸³

Auch für die abgabepflichtigen Unternehmen wurden Maßnahmen zur Erleichterung während der Pandemie getroffen. Die Frist zur Meldung abgabepflichtiger Entgeltzahlungen kann bis zum 30.06.2020 verlängert werden, wenn der Betrieb durch die aktuelle Lage nicht in der Lage ist, die alte Frist einzuhalten. Auch die Verwerter können einen Antrag auf Stundung der Beiträge bis vorerst 30.06.2020 stellen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die monatlichen Vorauszahlungen herabzusetzen, wenn ersichtlich ist, dass im Jahr 2020 die abgabepflichtigen Entgeltzahlungen im Vergleich zum Vorjahr erheblich geringer ausfallen werden. Dies kann mit der neuen geschätzten Summe beantragt werden.⁸⁴

2.6 Kritikpunkte am aktuellen System

2.6.1 Bürokratisierung

Die Problematik des großen bürokratischen Aufwandes durch die Feststellung der Versicherungspflicht für Künstler und Publizisten und vor allem für die Verwerter durch die Zahlung der KSA steht im Raum.⁸⁵

⁸² Vgl. Mdr.de, Corona-Krise: Fragen und Antworten zu Hilfen für freischaffende Künstler. 2020.

⁸³ Vgl. Künstlersozialkasse, Künstlersozialkasse - Meldungen.

⁸⁴ Vgl. ebenda.

⁸⁵ Vgl. red, Handel kritisiert Reform. 14. Mai 2014.

Die BDA hat als Lösungsansatz für die Entbürokratisierung den Vorschlag gebracht, dass Künstler und Publizisten den Beitrag, den die Verwerter an die KSK zahlen müssen (die KSA), selbst abführen könnten. Die Abgabe könnte als Prozentsatz, vergleichbar mit einer Art Mehrwertsteuer auf die Rechnung, die der Verwerter zahlt, mit eingepreist werde. So würde den Unternehmen zusätzliche Arbeit abgenommen. Der Versicherte muss ohnehin jeden Monat seinen Beitrag überweisen, so könnte er die KSA gleich selbst mit abführen.⁸⁶

2.6.2 Niedrige Renten

Ein Blick auf den Durchschnittsverdienst der Künstler und Publizisten in Punkt 2.4.3 auf Seite 25 wirft, lässt schnell schlussfolgern, dass bei diesen niedrigen Einkünften auch keine hohen Renten zu erwarten sind. In dem im Jahr 2000 erschienenen Bericht der Bundesregierung über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland wurde diese Problematik auch aufgegriffen. In diesem wird über eine Aufstockung der Renten für Künstler nachgedacht, da das KSVG erst seit 1983 (17 Jahre) besteht und dadurch einige Versicherte noch keine lange Versicherungszeit vorzuweisen haben. Allerdings hatte diese Personengruppe auch zuvor die Möglichkeit freiwillig in die gRV einzuzahlen, weshalb der Vorschlag keine Zustimmung fand. Die Lösung des Problems der niedrigen Renten kann durch das KSVG nicht erfolgen.⁸⁷

Allerdings besteht das Problem von Altersarmut in Deutschland nicht nur in der Berufsgruppe der Künstler und Publizisten. Im Koalitionsvertrag vom März 2018 wird festgehalten, dass die Rente für alle Generationen gerecht verteilt, sowie die Lebensleistung des einzelnen anerkannt und Altersarmut bekämpft werden soll.⁸⁸

Diese Ziele wurden in den letzten Jahren versucht zu verwirklichen. Die Mütterrente II und die geplante Grundrente, die voraussichtlich ab 01.01.2021 in Kraft treten soll, sind Punkte, die gegen die Altersarmut ankämpfen.⁸⁹

⁸⁶ Vgl. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Künstlerprivilegien in der Sozialversicherung abschaffen. März 2009, S. 5.

⁸⁷ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bericht der Bundesregierung über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland. 2000, S. 49.

⁸⁸ Vgl. CDU, C. und SPDS.U., Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. 12. März 2018, 14, S. 92.

⁸⁹ Vgl. Rolf Winkel, Grundrente: Bestimmte Versicherte profitieren schon heute von Rentenaufwertung. 2020.

2.6.3 Versicherungspflicht nach der Ausbildung

Wie in Punkt 2.3.2 beschrieben, haben Berufsanfänger nicht den Druck die Geringfügigkeitsgrenze einzuhalten. Wenn sich nun allerdings ein Künstler oder Publizist direkt nach der Ausbildung oder dem Studium selbständig machen möchte, erfüllt dieser meist die Anspruchsvoraussetzung der erwerbsmäßigen Ausübung des Berufes nicht. Die nötigen Einnahmen können erst dann erzielt werden, wenn erste Auftraggeber gefunden wurden, diese ihre Ware erhalten haben und ihre Rechnung zahlen. Doch gerade die Berufsanfänger, die durch wenige zur Verfügung stehende Mittel den Versicherungsschutz am nötigsten hätten, fallen durch das Raster der KSV und müssen sich eine teure Privatversicherung oder die freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung leisten. Damit wird der Einstieg in einen schwierigen Markt noch mehr zur Herausforderung.

Lösungsansatz für diese Problematik könnte sein, dass die „Erwerbsmäßigkeit“ als Anforderungen nicht zu streng gesehen wird. Vorverträge, Aufträge oder schon das eigene Werbematerial könnte als Nachweis dienen, dass die Person diese Tätigkeit ausübt um damit Einnahmen generieren, die den Lebensunterhalt sicherstellen sollen.⁹⁰

2.6.4 Schätzung des Einkommens

Schwierig gestaltet sich außerdem die Schätzung des Einkommens für das darauffolgende Jahr. Wie soll man im Vorhinein alle Aufträge abschätzen können? In manchen Berufen, wie bei einem selbständigen Musikschullehrer, lassen sich die Einkünfte ganz gut schätzen, da die Musikschüler meist mit Verträgen gebunden sind. Bei einem Maler allerdings ist die Schätzung schon schwieriger. Wie viele Bilder wird er in dem darauffolgenden Jahr verkaufen oder wird er für einen großen Auftrag engagiert? Das lässt sich meist für die Zukunft nicht genau voraussagen. Abhilfe schafft dafür die Möglichkeit der Korrektur des Jahresverdienstes, welche jederzeit für den Folgemonat erfolgen kann.⁹¹

⁹⁰ Vgl. Jürgensen, Andri, Ratgeber Künstlersozialversicherung für selbständige Künstler und Publizisten. 2018, S. 47.

⁹¹Vgl. ebenda, S. 75.

2.6.5 Auslandshonorare

Ein weiterer Kritikpunkt der KSK besteht darin, dass Verwerter auf alle künstlerischen Leistungen die KSA zahlen müssen, obwohl einige gar nicht über dieses soziale Sicherungssystem versichert sind. Besonders sticht die Frage heraus, warum auch auf Werke von Künstlern oder Publizisten aus dem Ausland die Abgabe zu zahlen ist.⁹²

Mit dieser Problematik hat sich *Markus Bader* in seiner Dissertation auseinandergesetzt. Er kommt zu dem Schluss, dass die KSA auf Auslandshonorare nicht rechtmäßig ist. Dem entgegen hat allerdings der europäische Gerichtshof am 03.08.2001 ein gegenteiliges Urteil gefällt, welches nur durch ein erneutes Verfahren entkräftet werden könnte. Da bis heute kein neues Verfahren angesetzt wurde, bleibt es bei der Rechtmäßigkeit und es muss weiterhin auch auf Auslandshonorare von den Verwertern die KSA gezahlt werden.⁹³

2.6.6 Künstlersozialabgabe für ausländische Firmen

Zunehmend scheinen sich Künstler und Publizisten selbst zu vermarkten, indem sie Ihre Werke über Amazon, YouTube, Spotify, Netflix oder andere große Internetplattformen anbieten. Jedoch kann man nicht von Selbstvermarktung in dem Sinn sprechen, da diese Plattformen wiederum die Werke weiterverkaufen und somit nach dem KSVG als Verwerter gelten. Diese Firmen haben allerdings ihren Firmensitz nicht in Deutschland und zahlen daher keine KSA, da das KSVG nach § 30 SGB I nach dem Territorialitätsprinzip nur in Deutschland Anwendung findet.⁹⁴

2.7 Interview

Im Rahmen der Erarbeitung dieser Bachelorarbeit wurde mit fünf Probanden ein Termin zu einem Interview über das KSVG vereinbart. Bei einer Person sind familiäre Probleme spontan dazwischengekommen, weshalb im Endeffekt nur vier befragt wurden. Bei den Interviews wurde ausschließlich Musiker befragt. Die Befragten befinden sich in einer Altersspanne von 30 bis 64 Jahre. Sie wurden zu ihrer bisherigen Erwerbsbiographie interviewt. Weiterhin wurden ihnen Fragen zur Alterssicherung und zur Krankenversicherung gestellt. Der Kernpunkt des Interviews befand sich bei den Fragen zur KSK. Zum Schluss wurde noch in Erfahrung

⁹² Vgl. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Künstlerprivilegien in der Sozialversicherung abschaffen. März 2009, S. 3.

⁹³ Vgl. Bader, Markus, Die Rechtmäßigkeit der Künstlersozialabgabe unter besonderer Berücksichtigung der Auslandshonorare, S. 179.

⁹⁴ Vgl. Arndt, Olaf et al., Digitale Verwertungsformen in der Kultur- und Kreativwirtschaft und ihre Auswirkungen auf die Künstlersozialversicherung: Endbericht. 2018, S. 129, 155.

gebracht, wie sie von der Coronakrise betroffen sind bzw. waren. Die Interviews dauerten zwischen 16 und 31 Minuten.

Zuerst wurden die Personen im Interview dazu befragt, welche Ausbildungen sie besitzen und, welcher Erwerbstätigkeit sie nach gehen. Alle vier Probanden haben ihr jeweiliges Instrument studiert und sind als Musikschullehrer im Haupterwerb tätig. Nebenbei haben die vier Interviewpartner noch Bands oder Auftritte als Musiker oder Dirigent in verschiedener Form. Drei von Ihnen begannen direkt nach der Ausbildung als selbständige Musiker zu arbeiten und zahlten, soweit dies ab 1990 in dem Gebiet der alten DDR möglich war, in die KSK ein. Ein Proband ist erst seit 2007 selbständig und war vorher fest angestellt.

Ein Großteil der Befragten gab an, dass die Wartezeit, von der Antragstellung bis zur Aufnahme in die KSK, mit einem halben bis zu einem Jahr als ziemlich lang empfunden wurde. Positiv wurde allerdings angemerkt, dass die Beiträge, die in dieser Zeit an private Versicherungen gezahlt wurden, von der KSK hälftig erstattet worden sind.

Weiterhin wurden sie befragt, ob sie schon einmal aus der Kunstbranche aussteigen wollten. Das war bei keinem der Probanden der Fall. Auch wenn zwischenzeitlich finanzielle Schwierigkeiten bestanden und kurzfristig andere Jobs ausgeübt werden mussten, wurde der Hauptberuf als Künstler nie in Frage gestellt.

Zum Thema Absicherung im Alter gaben drei von vier Personen an, dass sie unsicher sind, ob ihre Rente im Alter nicht ausreichen wird. Über das gesetzliche Rentenalter hinaus weiterzuarbeiten, ist für alle vorstellbar und teilweise auch nötig, soweit die Gesundheit mitspielt. Die jüngeren Befragten (30 & 37 Jahre) hatten sich mit dem Thema der Alterssicherung noch nicht intensiv befasst. Sie sehen das Alter noch in weiter Ferne und haben auch privat nicht vorgesorgt. Die beiden älteren Personen (60 & 64 Jahre) haben sich intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt. Herr Junghans bezieht bereits eine teilweise Altersrente. Bei der privaten Vorsorge wird allerdings bei beiden differenziert vorgegangen. Zum einen wird die Möglichkeit einer Riesterrente in Anspruch genommen, zum anderen wird die Möglichkeit in ein privates System einzuzahlen ausgeschlossen und nur bei finanziellen Überschüssen Geld beiseitegelegt.

Alle Befragten sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert und haben es nie in Betracht gezogen in die private Krankenversicherung zu wechseln.

Bei der Frage, was die Musiker an der KSK positiv finden, waren sich alle einig, dass das System der hälftigen Beitragszahlung als sehr gut empfunden wird. Kritikpunkte gab es nur wenige. So wurden die lange Wartezeit bis zum Bewilligungsbescheid der Aufnahme ins System kritisiert. Außerdem wurde die Meinung vertreten, dass auch andere Selbständige in das

Sicherungssystem integriert werden sollten. Auch das zu niedrige Krankengeld in einem privaten Krankheitsfall wurde beanstandet.

Die Probanden sollten sich auch dazu äußern, ob sie Probleme mit der Schätzung des Jahreseinkommens oder der bürokratischen Vorgehensweise haben. Jedoch wurde die Schätzung des Jahreseinkommens von keinem als problematisch gesehen. Auch, dass die Vorgehensweise der KSK als zu bürokratisch gesehen wird, konnte nicht bestätigt werden. Verbesserungsvorschläge oder Änderungswünsche kamen nur von zwei Personen. Sie wollen gern die bereits kritisierten Punkte des zu niedrigen Krankengeldes und der zu langen Wartezeiten geändert haben.

Eine weitere Frage befasst sich damit, ob die Befragten das Gefühl haben, dass der Begriff des „Künstlers“ sich von 1983 bis 2020 gewandelt haben könnte. Die Hälfte verneinten die Frage. Die beiden anderen Stimmen meinten zum einen, dass durch Facebook oder YouTube die Kunst schnelllebiger geworden sei und sich durch die Digitalisierung neue Möglichkeiten aufgetan hätten, wie z.B. der Musikunterricht via Skype aufgrund der durch Corona auferlegten Kontaktbeschränkungen. Auch YouTuber als neue Berufsgruppe mit der man Geld verdienen kann, wurden als Wandel der Kunst angesehen. Zum anderen wurde die immer weiter sinkende Anerkennung von Livemusik im Wandel der Zeit durch Playback und Fernsehshows als Änderung gesehen. Jedoch habe sich nicht der Begriff des „Künstlers“ geändert, sondern die Art und Weise, womit man heutzutage in der Kunstbranche Geld verdienen kann.

Durch die Coronakrise 2020 sind alle vier Probanden mehr oder weniger betroffen. Konzerte wurden bei allen Musikern abgesagt. Der Musikschulunterricht konnte allerdings teilweise übers Internet via Skype durchgeführt werden. Jeder der vier Befragten hat Einbußen hinnehmen müssen. Einer von ihnen hat auch Bundesmittel beantragt und bekommen.

Bei der letzten Frage, ob die Krise noch weitergehende Auswirkungen auf die Kunstbranche haben wird, waren alle der Meinung, dass das der Fall sein wird. Allerdings gab es unterschiedliche Gedanken zu den Zukunftsszenarien. Zwei Personen haben die Befürchtung geäußert, dass es große Auswirkungen auf Berufszweige geben wird, die nicht unmittelbar mit der künstlerischen Tätigkeit zu tun haben, wie z.B. auf Veranstalter, Bühnenbauer oder Techniker. Die anderen beiden Personen haben positiv in die Zukunft geschaut und die Hoffnung geäußert, dass durch die im Zuge der Krise ausgefallenen Konzerte eine neue Wertschätzung der Kunst entsteht.

2.8 Diskussion - Zukunft der Künstlersozialkasse

2.8.1 Methodendiskussion

Um die zentrale Aufgabenstellung dieser Arbeit bestand darin, zu klären, ob die KSK auch heute noch den Bedürfnissen der Versicherten entspricht. Dazu wurde die Funktionsweise der KSK und ihre Schwachpunkte aufgezeigt. Es wurde sowohl die Seite der Verwerter als auch der Versicherten beleuchtet.

Bei der Bearbeitung des Themas wurde methodisch differenziert vorgegangen. Die Ergebnisse basieren in erster Linie auf einem intensiven Literaturstudium. Dazu wurden vorrangig Bücher der Bibliothek der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen, genutzt. Die Recherche belief sich auf aktuelle als auch ältere Medien, da die Beweggründe zur Einführung des Systems aufgezeigt werden sollten und gleichzeitig die heutige Situation beleuchtet wurde. Zudem wurde die KSK direkt kontaktiert. Weiterhin wurden Forschungsarbeiten, Ratgeber, Gesetzestexte, der aktuelle Koalitionsvertrag von 2018 und Berichte der Bundesregierung herangezogen.

Zudem wurden vier Probanden in einem Interview befragt. Diese Interviews wurden in Form von Telefonaten durchgeführt. Die Befragung konzentrierte sich auf vier Personen, die nach bestimmten Kriterien ausgesucht wurden. Die Befragten waren zum Zeitpunkt des Interviews alle in der KSK versichert. Sie gehören verschiedenen Altersklassen an und stehen in differenzierten Beziehungen zum KSVG. Herr Junghans bezieht bereits eine Teilrente, Herr Gerbeth ist im fortgeschrittenen Alter, steht aber noch voll im Erwerbsleben. Herr Hoffmann ist im ersten Versicherungsjahr und gilt dementsprechend als Berufseinsteiger im Sinne des KSVG und Herr Reinelt ist Mitten in seinem beruflichen Werdegang als Versicherter der KSK. Alle Versicherten sind im Berufssektor „Musik“ tätig. Sie spielen Auftritte und unterrichten in verschiedenen Musikschulen. Es wurde darauf geachtet, Personen zu befragen, die einem Berufszweig angehören, allerdings eine große Altersspanne aufweisen. Die Interviews sollen damit einen repräsentativen Charakter bekommen. Die Personen waren zum Zeitpunkt des Interviews zwischen 30 und 64 Jahre alt.

Bei den Interviews wurde auf Qualität statt Quantität der Befragung gesetzt. Anhand von offenen Fragen und der Möglichkeit, während eines Interviews Rückfragen zu stellen, konnte eine umfangreiche Erkenntnis über den gefragten Sachverhalt gewonnen werden. Die Befragten wurden zu den Kritikpunkten (2.6) der Versichertenseite interviewt, um herauszufinden, ob diese Punkte auch in der Praxis kritisiert werden. Außerdem hatten sie die Möglichkeit weitere Probleme oder Änderungsvorschläge aufzuzeigen.

2.8.2 Ergebnisdiskussion

Durch die umfassende Analyse der KSV werden verschiedene Problematiken der KSK in der heutigen Zeit aufgezeigt. Diese Arbeit soll die derzeitige Situation der KSK beleuchten und ergründen, ob diese weiterhin tragbar ist.

Rechtmäßigkeit der Künstlersozialabgabe

Das Grundsatzurteil vom 08.04.1987 stellt die Rechtmäßigkeit der KSK fest. Die Rechtskraft dieses Urteils ist bis heute gültig und wird immer wieder zitiert, wenn an der Rechtmäßigkeit der KSK gezweifelt wird. Allerdings ist dieses Urteil nun schon 33 Jahre alt. In der Kunstbranche entstehen ständig neue und verändernde Berufszweige. Nicht nur *Arndt* spricht in seinem Urteil über die KSK von nicht von der Hand zu weisenden Argumenten, die durch den Wandel der Zeit einer gerichtlichen Überprüfung bedürfen.⁹⁵ Auch *Bader* bezweifelt die Rechtmäßigkeit der KSA auf Auslandshonorare.⁹⁶ Es ist zu überlegen, ob ein neues Verfahren zur Klärung der Tatsachen angestrebt werden sollte, um auch den letzten Zweifler von der Verfassungsmäßigkeit des KSVG zu überzeugen oder aufzuzeigen, dass die Abgabe nicht rechtmäßig ist und Änderungen dringend nötig sind.

Finanzierung der steigenden Versichertenzahl

Bis zuletzt stand die Frage im Raum, ob der immer größer werdende Versichertenbestand weiterhin durch Bund und Verwerter tragfähig ist. Die Verwaltungskosten der KSK steigen von Jahr zu Jahr und belasten den Bund zunehmend. Jedoch müssen diese Zahlen relativ gesehen werden. Der Bund hat für das Jahr 2020 die KSK mit 20.718.000 € in den Bundeshaushalt eingeplant. Der gesamte Haushalt Deutschlands beträgt allerdings 362 Milliarden Euro⁹⁷. Im Verhältnis gesehen liegen die Ausgaben für die KSK damit nur bei rund 0,0057% des Gesamthaushaltes. Spätestens seit dem Einigungsvertrag von 1990 ist festgehalten, dass Deutschland als Kulturstaat dazu verpflichtet ist, sich um die Kulturschaffenden zu kümmern und die Kultur des Landes zu unterstützen. Artikel 35 Abs. 1 S. 3 EinigVtr bringt die Stellung Deutschlands als Kulturstaat wie folgt hervor: „Stellung und Ansehen eines vereinten Deutschlands in der Welt hängen außer von seinem politischen Gewicht und seiner wirtschaftlichen Leistungskraft ebenso von seiner Bedeutung als *Kulturstaat* ab.“ Dahingehend sind die Ausgaben für die KSV mehr als gerechtfertigt.

Weiterhin liegt für das Jahr 2020 der Abgabesatz für die Verwerter das dritte Jahr in Folge bei 4,2%. Eine gewisse Stabilität im Abgabesatz lässt sich trotz steigender Mitgliedszahlen daher

⁹⁵ Vgl. Frank Schroeder, Gutachten zeigt: Künstlersozialabgabe möglicherweise verfassungswidrig - Betriebsausgabe.de (2020). 2017.

⁹⁶ Vgl. Bader, Markus, Die Rechtmäßigkeit der Künstlersozialabgabe unter besonderer Berücksichtigung der Auslandshonorare, S. 176.

⁹⁷ Vgl. Deutscher Bundestag, Haushaltsausschuss beschließt Bundeshaushalt 2020. 2019.

feststellen. Dazu können allerdings für die Zukunft keine weiteren Aussagen getroffen werden, da abzuwarten ist, ob die Versichertenzahlen und die Zahlen der Verwerter nach der Coronakrise weiterhin stabil bleiben. Herr Reinelt äußerte im Interview, dass er nicht mit keiner sinkenden Versichertenzahl rechnet, da die Künstler meist nur diese eine Ausbildung in der Kunstbranche besitzen und alles dafür tun werden, ihren Job wieder ausüben zu können. Fraglich bleibt allerdings, ob die Krise sich nicht auch auf die künftige Berufswahl von Schulabgängern auswirkt, da die Wichtigkeit von finanziell sicheren Jobs wieder an Bedeutung gewinnen könnte.

Die Digitalisierung nimmt ihren Lauf und die Zahl der Künstler und Publizisten, die den Vermarktungsstrategien auf das Internet und somit auf die Selbstvermarktung setzen, steigt weiter an. Das bedeutet schlussendlich, dass die geringere Anzahl an Vermarktern stärker belastet wird und somit auch die Zahl derjenigen sinkt, die die KSA zu tragen haben. Ein Problem zur Finanzierung des Modells entsteht, sobald es ein Ungleichgewicht zwischen Vermarkter und Künstler gibt. Diesem gilt es vorzubeugen.

Wie in Gliederungspunkt 2.6.6 bereits angesprochen, gibt es die neue Herausforderung, dass große Online-Plattformen, wie Amazon, Spotify oder Netflix ihre Firmensitze im Ausland haben und deshalb keine KSA zahlen müssen. Obwohl viele Künstler gerade in Zeiten der Digitalisierung auf solche Plattformen zurückgreifen, sind diese nicht zur Abgabe verpflichtet. Die Regierung in Ihrem Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode diesen Umstand aufgegriffen und festgehalten, dass sich um die Erweiterung der abgabepflichtigen Verwerter auf der Ebene der digitalen Plattformen gekümmert werden muss.⁹⁸ Dazu bleibt zu prüfen, ob eine Abgabepflicht für ausländische Firmen auch mit dem europäischen Recht vereinbar wäre. Bis jetzt wird diese Abgabe, die durch die Plattformen zu zahlen wären, durch den Bund in Form des Zuschusses zur KSK getragen. Die Einbeziehung der Firmen in das Abgabesystem der KSK würde diese finanziell ein Stück weit entlasten. In dem 2018 erschienen Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales⁹⁹ wird diese Thematik angesprochen und erste Lösungsansätze präsentiert.

Neue Sicherungssysteme

Durch die Einführung der KSK hat der Staat gezeigt, dass es möglich ist, neue Strukturen im Sozialversicherungssystem aufzubauen. Warum also sollte nicht bald auch das Tor für weiteren Versicherungen geöffnet werden? Wie die Studie der gRV¹⁰⁰ zeigt, könnte die Integration

⁹⁸ Vgl. CDU, C. und SPDS.U., Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. 12. März 2018, S. 166.

⁹⁹ Vgl. Arndt, Olaf et al., Digitale Verwertungsformen in der Kultur- und Kreativwirtschaft und ihre Auswirkungen auf die Künstlersozialversicherung: Endbericht. 2018.

¹⁰⁰ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund, Szenarien einer Eingliederung der Selbstständigen ohne obligatorische Altersvorsorge in die gesetzliche Rentenversicherung, S. 44.

aller Selbständigen ohne bisherigen Versicherungsschutz in der gRV sogar einen positiven Einfluss auf das System zeigen. Der Koalitionsvertrag verspricht noch in dieser Legislaturperiode eine Versicherungspflicht für alle Selbständigen ohne anderweitige Absicherung zu schaffen¹⁰¹. Bis jetzt ist noch nichts von diesem Vorhaben verwirklicht worden.

Volksversicherungen sind in anderen Ländern schon jetzt erfolgreich. Warum nicht auch in Deutschland? Es bleibt zu diskutieren, ob nicht alle Bürger, egal in welchem Berufsfeld sie tätig sind, den Versicherungsschutz durch neue Systeme genießen dürfen. Im Endeffekt muss der Bund die Menschen, die wegen fehlender Versicherungspflicht und fehlender privaten Vorsorge eine geringe bis keine Rente beziehen, durch die Grundsicherung im Alter auffangen und finanzieren.

Kritikpunkte

Die in Punkt 2.6 genannten Kritikpunkte wurden im Interview mit den Künstlern noch einmal aufgegriffen. So wurde bemängelt, dass die Verwerter einen zu hohen bürokratischen Aufwand haben. Im Interview wurden allerdings nur Musiker befragt. Diese Personengruppe wiederum sah jedoch kein Problem mit einem zu bürokratischen Ablauf der KSK. Es wurde berichtet, dass lediglich bei der erstmaligen Anmeldung einige Anträge auszufüllen waren. Allerdings bestand auch teilweise Verständnis dafür, dass genau geprüft werden muss, wer in der KSK versichert wird. Sonst treten Künstler und Publizisten nur bei der Schätzung bzw. Änderung des Arbeitsentgeltes oder bei Problemen mit der KSK in Kontakt. Der Vorschlag der BDA, dass die Künstler und Publizisten selbst die KSA von den Verwertern verlangen und diese an die KSK weiterleiten, könnte durchaus eine Entlastung der Verwerter bringen. Wenn der Abgabesatz konstant bleibt, könnte dies sogar ein Vorschlag mit Zukunft sein. Das Risiko der fehlerhaften Abrechnung könnte allerdings dadurch steigen, da Unsicherheit bei den Künstlern besteht, für welche Leistung Beiträge gefordert werden müssen. Der Beitragssatz müsste dann jedoch auch exakt weitergeleitet werden und könnte nicht geschätzt werden, wie die Grundlage der Beiträge der Versicherten. Einen Pilotversuch wäre diese Alternative wert, um die Finanzierung der KSK umzugestalten

Der Problempunkt der niedrigen Renten konnte bis jetzt noch nicht geklärt werden. Alle Probanden, die nie fest angestellt waren (3 von 4) äußerten Zweifel daran, dass ihre Rente im Alter ausreichen wird. Jedoch besteht die Aufgabe der KSK nicht darin, den Versicherten eine möglichst hohe Rente zu gewähren. Durch die niedrigen Löhne der Künstler und Publizisten wie in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zu erkennen ist, kann auch kein Beitrag abgeführt werden, der zu hohen Renten am Ende des Arbeitslebens führt. Das eigentliche Problem in diesem Zusammenhang sind die niedrigen Löhne, die gerade durch

¹⁰¹ Vgl. CDU, C. und SPDS.U., Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. 12. März 2018, S. 15.

Hobbymusiker, Laienschauspieler oder Hobbyautoren beeinträchtigt werden und die Löhne auf dem Arbeitsmarkt vieler Künstler durch preiswertere Angebote nach unten drücken. Hoffnungen bestanden zumindest bei zwei Befragten, dass nach der Coronakrise die Wertschätzung der Kunst wieder steigt.

Die Probanden berichteten von langen Wartezeiten vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Bescheiderteilung der Aufnahme in die KSK. Künstler, die sich direkt nach der Ausbildung versichern wollen, müssen bis zur Aufnahme in die KSK eine private Versicherung abschließen. Das kann für einige zu finanziellen Schwierigkeiten führen, auch wenn sie das Geld im Nachhinein erstattet bekommen, so muss es in der Zeit erst einmal vorgestreckt werden.

Die Schätzung des Einkommens wurde als sehr unproblematisch gesehen. Durch die Möglichkeit einer Korrektur der Schätzung konnten auch in der Coronakrise alle Probanden ihre Schätzungen des Vorjahres korrigieren und hatten damit keine Probleme.

Dass die KSA für ausländische Künstler gezahlt werden muss, betrifft die Verwerter und nicht die Künstler, weshalb diese auch nicht zu diesem Thema befragt wurden. Allerdings gibt es auch deutsche Künstler und Publizisten, die ihre Werke ins Ausland verkaufen. In diesen Fällen gibt es keinen Verwerter, der 30% der Beiträge übernimmt. Ob es gerecht ist, dass diese Fälle zu Lasten der deutschen Verwerter gehen, ist fraglich. Eine einheitliche Lösung müsste gefunden werden. Entweder muss weltweit die KSA auf Leistungen von deutschen Künstlern/Publizisten gezahlt werden oder deutsche Verwerter müssten von der Beitragspflicht auf ausländische Honorare befreit werden. Hier würde der Vorschlag der BDA seinen Ansatzpunkt finden, da nicht die Verwerter den Beitrag an die KSK zahlen müssten, sondern die Versicherten selbst den Beitrag in Form eines Prozentsatzes auf ihr Honorar erheben und an die KSK weiterleiten. Dahingehend würden die Beiträge der Verwerter für ausländische Kunst oder Publizistik wegfallen und die inländischen Versicherten würden bei Aufträgen im Ausland den Beitrag der Verwerter über die Rechnung erhalten. Mit diesem System würde auch die Problematik geklärt, dass ausländische Firmen wie YouTube, Spotify oder Netflix mit ihren Sitzen im Ausland keine KSA zahlen müssen, obwohl sie „deutsche Kunst/Publizistik“ vermarkten.

Zukunftsansichten

Über die Zukunft der KSK lässt sich keine verlässliche Aussage treffen. Gerade durch diese Krisenzeit wird es einige Veränderungen in der Kunstbranche geben. Wie in den Interviews sich herausgestellt hat, vermuten die Betroffenen, dass es auf jeden Fall zu Umbrüchen kommen wird. Ob zum positiven oder negativen sei dahingestellt. Die Befürchtungen kamen auf, dass nicht nur Künstler und Publizisten von der Krise betroffen sind, sondern auch diejenigen, die mit dieser Berufsgruppe zusammenarbeiten, wie z.B. Bühnenbauer, Veranstalter oder Techniker. Jedoch wurde auch die Hoffnung geäußert, dass die Wertschätzung der Kunst

nach der Krise wieder steigen könnte. Zumindest die Regierung hat in dieser Legislaturperiode die Absicht erklärt, sich für eine verbesserte Absicherung der Künstler und Publizisten einzusetzen.¹⁰² Es deutet nichts darauf hin, dass ein Plan besteht, die KSK in näherer Zukunft abzuschaffen.

Aktuelle Lage der Künstler

Nach dem Künstlerbericht aus den 1970er Jahren und dem Bericht der Bundesregierung über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland von 2000 wurde 2018 eine Untersuchung der Berufsgruppe der Künstler und Publizisten durch den Staat unternommen. Die Digitalisierung hat einiges in der Kunstbranche verändert. Durch den Bericht wird das Problem aufgegriffen, dass ausländische Onlineplattformen keine KSA zu zahlen haben, jedoch zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Aufgabe der Regierung ist es nun die Lösungsvorschläge umzusetzen. Eine gesetzliche Neuregelung des § 24 Abs. 1 KSVG wird benötigt, damit auch ausländischen Firmen, die Kunst im Inland vermarkten zur KSA herangezogen werden können.¹⁰³ Gerade in der aktuellen Lage der Coronakrise wird sich vermutlich auch in der Kunstbranche einiges tun. Es gilt dahingehend herauszufinden, ob die aktuellen Maßnahmen der Unterstützung reichen oder in eine neue Richtung gedacht werden muss.

¹⁰² Vgl. ebenda, S. 166.

¹⁰³ Vgl. Arndt, Olaf et al., Digitale Verwertungsformen in der Kultur- und Kreativwirtschaft und ihre Auswirkungen auf die Künstlersozialversicherung: Endbericht. 2018, S. 156.

3 Schlussteil

3.1 Fazit

Mit dieser Arbeit soll geklärt werden, ob die KSK noch den heutigen Bedürfnissen der Künstler und Publizisten entspricht. Dies ist grundsätzlich mit „ja“ zu beantworten. Die damalige Intention, den Künstlern und Publizisten den Einstieg in die Selbständigkeit zu erleichtern und sie als „Niedrigverdiener“ finanziell zu unterstützen, ist auch heute noch gewährleistet.

Das größte Problem des Personenkreises der Künstler und Publizisten ist zwar die geringe Vergütung, die sie für ihre geleistete Arbeit erhalten, welche wiederum zu niedrigen Renten führt. Dies abzufedern würde allerdings die Möglichkeiten des KSVG übersteigen. Die Aufgabe dieses Systems besteht darin, den Versicherten den hälftigen Beitrag zu den Sozialversicherungssystemen zu finanzieren und damit eine Stütze zu bieten. Dadurch kommen auch Niedrigverdiener dieser Branchen in den Genuss eines sozialen Sicherungssystems, das in Zeiten vor der Einführung der KSK nicht selbstverständlich war.

Die befragten Künstler waren durchweg zufrieden mit dem System der KSK und gaben kaum Gründe an, weshalb sich etwas ändern sollte. Wie auch im Interview zur Sprache kam, ist durch die Übersichtlichkeit der Website der KSK eine einfache Aufklärung der Versicherten gewährleistet. Auch durch die gute Informationspolitik hatten die Befragten eine positive Einstellung zur KSK. Das weltweit einzigartigen Systems kann durchaus als Erfolgsmodell anerkannt werden.

Die Kritiker dieses Systems sind in erster Linie auf Seiten der Verwerter zu finden. Sie sind es, die zusätzlich zu den Honoraren der Künstler und Publizisten einen Prozentsatz des abgabepflichtigen Entgeltes an die KSK zu zahlen haben. Dahingehend müssen manche Selbständige ihren eigenen vollen Beitrag zu den Sozialversicherungen zahlen und zusätzlich noch Geld für die KSK abführen, um das Sicherungssystem des engagierten Künstlers/Publizist zu finanzieren.

Die Frage ist demzufolge nicht, ob die KSK abgeschafft werden sollte, weil Selbständige aus anderen Branchen sich benachteiligt fühlen. Es müsste eher darüber nachgedacht werden, wie andere Selbständige auch in den Genuss einer solchen Versicherung kommen können, bei der sie nur den hälftigen Beitrag zu zahlen haben. Erste Ansätze zu einer Versicherung für alle Selbständigen, die unbedingt weiterverfolgt werden sollten, sind aktuell im Koalitionsvertrag enthalten.

Es ist nicht zu befürchten, dass die KSK zumindest in näherer Zukunft abgeschafft werden wird, da die Regierung in ihrem Koalitionsvertrag vom Ausbau des sozialen Sicherungssystems spricht. Ein neuer Künstler-Bericht¹⁰⁴ wurde 2018 vorgelegt, der die Auswirkungen der Digitalisierung auf die KSK beleuchtet und über neue Fördermöglichkeiten wird nachgedacht. Alles Fakten, die Künstler und Publizisten positiv in die Zukunft schauen lassen und hoffen lassen, dass Deutschland seinem Namen als Kulturstaat alle Ehre macht.¹⁰⁵

An den stetig steigenden Versicherungszahlen lässt sich auch ableiten, dass die KSK von Künstlern und Publizisten gern angenommen wird und vielleicht dazu beitragen, dass mehr Künstler und Publizisten den Schritt in die Selbständigkeit zu wagen.

Die KSK hat den Künstlern eine große Last abgenommen, ihnen ein unbeschwerteres Leben ermöglicht und ist mittlerweile nicht mehr wegzudenken, denn das System ist aktueller denn je. Niemand weiß, wie die Künstler nach monatelanger Zwangspause und massenhaften Absagen von Auftritten und den damit einhergehenden Verdienstaufschlägen aus der Coronakrise hervorgehen werden. Es ist allerdings zum heutigen Zeitpunkt noch nicht absehbar wie es nach der Krise weitergehen wird. Werden die Versicherungszahlen sinken? Sinkt die Attraktivität eines Berufes im Kunstsektor durch aufgezeigte Risiken? Sind Publizisten genauso betroffen? Diese und weitere Fragen können in dieser Bachelorarbeit aufgrund der Tragweite und des immer noch sehr dynamischen Geschehens nicht geklärt werden. Sie sollen einen Anstoß geben, in welche Richtungen noch geforscht werden könnte.

¹⁰⁴ Vgl. ebenda.

¹⁰⁵ Vgl. CDU, C. und SPDS.U., Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. 12. März 2018, S. 166.

3.2 Zusammenfassung

Die KSK ist eine Institution, die selbständige Künstler und Publizisten auf eine Ebene mit Angestellten und Arbeitnehmern hebt, indem die Versicherten nur einen hälftigen Beitrag zur Renten-, Kranken-, und Pflegeversicherung zu zahlen haben. Die andere Beitragshälfte wird zu 20% in Form eines Zuschusses vom Bund getragen und zu 30% von den Verwertern von Kunst und Publizistik getragen.

1983 wurde dieses Sicherungssystem eingeführt und stark an seiner Verfassungsmäßigkeit gezweifelt, bis 1985 ein Grundsatzurteil zur Rechtmäßigkeit vom Bundesverfassungsgericht gefällt wurde. Bis heute gibt es noch Zweifler, die eine Erneuerung oder gar Abschaffung der Institution fordern.

Die versicherten Künstler und Publizisten genießen durch diese Versicherung eine privilegierte Stellung unter den Selbständigen. Alle anderen Selbständigen, die sich nur auf freiwilliger Basis in der Renten-, Kranken-, und Pflegeversicherung versichern lassen könnten, zahlen den vollen Beitrag.

Die Rechtfertigung dieser Privilegierung ergab sich aus dem Künstlerbericht von 1974. In diesem wurde aufgezeigt, dass besonders diese Personengruppe eine staatliche Unterstützung benötigt.

Diese Arbeit hat aufgezeigt, dass auch nach 37-jährigem Bestehen dieses Systems die Aktualität nicht schwindet. Künstler und Publizisten sind dankbar in den Genuss diese Systems zu kommen, welches eine finanzielle Stütze bei ihren sowieso schon niedrigen Löhnen darstellt.

4 Kernsätze

1. Selbständige Künstler sind zufrieden mit dem sozialen Sicherungssystem.
2. Künstler und Publizisten haben im Durchschnitt kein hohes Einkommen, sind dafür jedoch glücklicher als Menschen in anderen Berufen.
3. Die Künstlersozialkasse hat durch die weiterhin niedrigen Einkünfte von Künstlern und Publizisten nicht an Aktualität verloren.
4. Die Regierung will an dem weltweit einzigartigen System festhalten.
5. Die Coronakrise wird weitreichende Veränderungen in der Kunstbranche mit sich bringen.
6. Das Größte Problem der Künstler und Publizisten liegt in den geringen Einkommen, welche zu niedrigen Renten und im Krankheitsfall zu niedrigem Krankengeld führen.
7. Es bedarf einer aktuellen Überprüfung der Rechtmäßigkeit, vor allem der Abgabepflicht auf Auslandshonorare.
8. Der neue Künstlerbericht bringt Lösungsvorschläge, wie ausländische Internetplattformen zur Künstlersozialabgabe verpflichtet werden könnten.

5 Literatur

- BADER, M. *Die Rechtmäßigkeit der Künstlersozialabgabe unter besonderer Berücksichtigung der Auslandshonorare. Ein Sozialversicherungsbeitrag im Spannungsfeld von Grundgesetz, Sozialversicherungsrecht und Europäischem Sozialrecht*, Zugl.: Würzburg, Univ., Diss., 2004. Frankfurt am Main: Lang. Europäische Hochschulschriften Reihe 2, Rechtswissenschaft. 4066. ISBN 3631531869
- BUNDESMINISTERIUM DES INNEREN. 1993. *Individuelle Künstlerförderung des Bundes. Institutionen und Programme*. Stuttgart: Kohlhammer. Schriftenreihe des Bundesministeriums des Innern. 24. ISBN 3170128914
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, REFERAT INFORMATION, MONITORING, BÜRGERSERVICE, BIBLIOTHEK und 53107 BONN (Hrsg.). April 2018. *Künstlersozialversicherung. Soziale Sicherheit für Selbständige in Kunst und Publizistik*
- BUNDESZENTRALE FÜR ARBEIT UND SOZIALES. 7. Juli 2017. *BMAS - Geschichte der Gesetzlichen Rentenversicherung* [online]. 7. Juli 2017 [Zugriff am: 26. März 2020, 00:00]. Verfügbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Gesetzliche-Rentenversicherung/Geschichte-GUV/geschichte-der-gesetzlichen-rentenversicherung.html#>
- DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND (Hrsg.). *Szenarien einer Eingliederung der Selbstständigen ohne obligatorische Altersvorsorge in die gesetzliche Rentenversicherung. Expertise im Auftrag des Forschungsnetzwerks Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung Bund*
- FOHRBECK, K. und A.J. WIESAND. 1975. *Der Künstler-Report. Musikschaffende, Darsteller, Realisatoren, bildende Künstler, Designer*. München: Hanser. ISBN 3446120181
- FOHRBECK, K., A.J. WIESAND und R. AUGSTEIN. 1972. *Der Autorenreport*. Erstausgabe. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt. Das neue Buch. 11. ISBN 349925011X
- HUGO FINKE. *Die Künstler und ihre Rente. Die soziale Sicherung der Künstler und Publizisten*. 7. Auflage
- JÜRGENSEN, A. 2018. *Ratgeber Künstlersozialversicherung für selbständige Künstler und Publizisten. Vorteile, Voraussetzungen, Verfahren*. 4., aktualisierte Auflage. Kiel: Verlag Kunst Medien Recht. ISBN 9783937641447
- SCHULZE, M. 1996. *Materialien zum Künstlersozialversicherungsgesetz. Texte - Begriffe - Begründungen*. Weinheim: VCH. VCH-Rechtstexte. ISBN 3527287833
- STRÖER, HEINZ UND CHRISTINE KARUGA. 1992. *Sozialversicherung der Künstler und Publizisten. Krankenversicherung, Rentenversicherung und Unfallversicherung ; unter besonderer Berücksichtigung des Rentenrechts ab 1992*. München: Dt. Taschenbuch-Verl. dtv Beck-Rechtsberater. 5617. ISBN 3423056177

- ZACHER, J. und M. ZACHER. 1998. *Betriebliche Künstlersozialabgaben 1998. Abgaben der Unternehmen für die Inanspruchnahme künstlerischer/publizistischer Leistungen/Werke*. Frechen-Königsdorf: Datakontext-Fachverl. ISBN 3895770930
- ZIEBEIL, R. 1989. *Künstlersozialversicherungsgesetz. (KSVG)*. Sankt Augustin: Asgard-Verl. Fortbildung und Praxis. 98. ISBN 3537398018
- ZIMMERMANN, O. und G. SCHULZ. 2007. *Künstlersozialversicherungsgesetz. Hintergründe und aktuelle Anforderungen*. Stand: November 2007. Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat Information Publ. Red. ISBN 978-3-00-020400-5

Graue Literatur/ Bericht/ Report

- ARNDT, O., R. BARTULI, M. LAUSEN und F. SPERLING. 2018. *Digitale Verwertungsformen in der Kultur- und Kreativwirtschaft und ihre Auswirkungen auf die Künstlersozialversicherung: Endbericht*. Berlin
- BAHNER LUTZ. 14. Mai 1981. *Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß). zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz — KSVG) - Drucksache 9/26 -*
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES. 2000. *Bericht der Bundesregierung über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland*. Berlin
- BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE. März 2009. *Künstlerprivilegien in der Sozialversicherung abschaffen. Bürokratische Belastungen durch die Künstlersozialabgabe stoppen!*
- CDU, C.u.S.U. 12. März 2018. *Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD*, 19. Legislaturperiode
- DEUTSCHE TELEKOM AG. Dezember 2017. *Digitalisierungsindex Mittelstand- der digitale Status Quo in der Kunst- und Unterhaltungsbranche*
- LASSE STEINER, L.S. 14. Februar 2012. *SOEP-Studie: Künstler sind glücklicher mit ihrer Arbeit als andere Menschen - besonders wenn sie viel arbeiten. SOEPpaper 430*
- MINA RINGEL. November 2012. *Künstlersozialkasse und Künstlersozialabgabe. Informationsservice für gemeinnützige Organisationen*

Video

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES. 2016. *Zukunftswerkstatt Künstlersozialversicherung* [online] [Zugriff am: 8. April 2020, 00:00]. Verfügbar unter: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Videos/DE/Artikel/Soziale-Sicherung/kuenstlersozialversicherung-in-digitaler-welt.html#>

Zeitungsartikel

Zeitungsartikel RED. 14. Mai 2014, Handel kritisiert Reform. Künstlersozialabgabe: Kleine Unternehmen schonen. *allgemeine fleischer zeitung*, 24

Rechtsprechungsverzeichnis

BUNDESSOZIALGERICHT. 30. Januar 2001, Entscheidungssammlung von Bundesgerichten - Rechtsanwalt Matthias Prinz, B 3 KR 7/00 R [Zugriff am: 31. März 2020, 00:00]. Verfügbar unter: https://www.prinz.law/urteile/bundes-sozialgericht/BSG_Az_B-3-KR-7-00-R--2000-04-25#

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT. 17. Juli 1984, Hat eine Verurteilung wegen Beleidigung im Rahmen eines politischen Straßentheaters vor der Kunstfreiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG Bestand?, 1 BVR 816/82 [Zugriff am: 23. März 2020, 00:00]. Verfügbar unter: <https://openjur.de/u/191413.html#>

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT. 24. Februar 1971, Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen das von dem Adoptivsohn und Alleinerben des verstorbenen Schauspielers und Intendanten Gustaf Gründgens gegen die Beschwerdeführerin erwirkte Verbot, das Buch "Mephisto Roman einer Karriere" von Klaus Mann zu vervielfältigen, zu vertreiben und zu veröffentlichen., 1 BVR 435/68 [Zugriff am: 23. März 2020, 00:00]. Verfügbar unter: <https://openjur.de/u/31670.html#>

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT. 8. April 1987, § 52 Absatz 5 KSVG vom 27. Juli 1981 (Bundesgesetzbl. I S. 705) ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar. Die Vorschrift verletzt die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes., 2 BVR 909, 934, 935, 936, 938, 941, 942, 947/82, 64/83 UND 142/84 [Zugriff am: 30. März 2020, 00:00]. Verfügbar unter: <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv075108.html#>

Internetquellen

- BALLOF, F. 28. November 2019. *Künstlersozialabgabe / 4 Wer die Künstlersozialabgabe zahlen muss und wer nicht und wie die Abgabe berechnet wird* [online]. *Haufe-Lexware GmbH & Co. KG* [Zugriff am: 2. April 2020, 00:00]. Verfügbar unter: https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/kuenstlersozialabgabe-4-wer-die-kuenstlersozialabgabe-zahlen-muss-und-wer-nicht-und-wie-die-abgabe-berechnet-wird_i-desk_PI20354_HI2158785.html#
- BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN. 2012. *Die Struktur des Bundeshaushaltes* [online]. *Verwaltungskostenerstattung des Bundes an die Künstlersozialkasse* [Zugriff am: 22. April 2020, 00:00]. Verfügbar unter: <https://www.bundeshaushalt.de/#!/2012/ist/ausgaben/einzelplan/111363611.html#>
- BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN. 2020. *Die Struktur des Bundeshaushaltes* [online]. *Verwaltungskostenerstattung des Bundes an die Künstlersozialkasse* [Zugriff am: 22. April 2020, 00:00]. Verfügbar unter: <https://www.bundeshaushalt.de/#!/2020/soll/ausgaben/gruppe/110463602.html#>
- BUNDESZENTRALE FÜR ARBEIT UND SOZIALES. 7. Juli 2017. *BMAS - Geschichte der Gesetzlichen Rentenversicherung* [online]. 7. Juli 2017 [Zugriff am: 26. März 2020, 00:00]. Verfügbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Gesetzliche-Rentenversicherung/Geschichte-GUV/geschichte-der-gesetzlichen-rentenversicherung.html#>
- BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG. 2. November 2009. *Das deutsche Sozialversicherungssystem - 24 x Deutschland* [online]. *Bundeszentrale für politische Bildung* [Zugriff am: 26. März 2020, 00:00]. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/politik/grundfragen/24-deutschland/40478/sozialversicherungssystem#>
- DEUTSCHER BUNDESTAG. 2019. *Haushaltsausschuss beschließt Bundeshaushalt 2020* [online]. 15. November 2019 [Zugriff am: 7. Mai 2020, 00:00]. Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/#url=L2Rva3VtZW50ZS90ZXh0YXJjaGl2LzlwMT-kva3c0Ni1wYS1oYXVzaGFsdC02Njg1NzA=&mod=mod531790#>
- FRANK SCHROEDER. 2017. *Gutachten zeigt: Künstlersozialabgabe möglicherweise verfassungswidrig - Betriebsausgabe.de (2020)* [online]. 7. Februar 2017 [Zugriff am: 30. März 2020, 00:00]. Verfügbar unter: <https://www.betriebsausgabe.de/magazin/gutachten-zeigt-kuenstlersozialabgabe-moeglicherweise-verfassungswidrig-4149/#>
- KÜNSTLERSOZIALKASSE. *Künstlersozialkasse - Ausgleichsvereinigung* [online] [Zugriff am: 14. April 2020, 00:00]. Verfügbar unter: <https://www.kuenstlersozialkasse.de/unternehmen-und-verwerter/ausgleichsvereinigung.html#>
- KÜNSTLERSOZIALKASSE. *Künstlersozialkasse - Ausnahmen von der Versicherungspflicht* [online] [Zugriff am: 22. April 2020, 00:00]. Verfügbar unter: <https://www.kuenstlersozialkasse.de/kuenstler-und-publizisten/ausnahmen.html#>

- KÜNSTLERSOZIALKASSE. *Künstlersozialkasse - Die Künstlersozialkasse* [online] [Zugriff am: 27. März 2020, 00:00]. Verfügbar unter: <https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/die-kuenstlersozialkasse.html#>
- KÜNSTLERSOZIALKASSE. *Künstlersozialkasse - KSK in Zahlen* [online]. *Abgabesätze* [Zugriff am: 11. Mai 2020, 00:00]. Verfügbar unter: <https://www.kuenstlersozialkasse.de/service/ksk-in-zahlen.html#>
- KÜNSTLERSOZIALKASSE. *Künstlersozialkasse - Künstlersozialabgabe* [online] [Zugriff am: 14. April 2020, 00:00]. Verfügbar unter: <https://www.kuenstlersozialkasse.de/unternehmen-und-verwerter/kuenstlersozialabgabe.html#>
- KÜNSTLERSOZIALKASSE. *Künstlersozialkasse - Meldungen* [online] [Zugriff am: 17. April 2020, 00:00]. Verfügbar unter: <https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html#>
- KÜNSTLERSOZIALKASSE. *Künstlersozialkasse - Wer ist abgabepflichtig?* [online] [Zugriff am: 2. April 2020, 00:00]. Verfügbar unter: <https://www.kuenstlersozialkasse.de/unternehmen-und-verwerter/wer-ist-abgabepflichtig.html#>
- MDR.DE. 2020. *Corona-Krise: Fragen und Antworten zu Hilfen für freischaffende Künstler* [online]. *Veranstaltungs- und Konzertabsagen* [Zugriff am: 16. April 2020, 00:00]. Verfügbar unter: <https://www.mdr.de/kultur/corona-kultur-ausfaelle-freischaffende-kuenstler-100.html#>
- MICHAEL HÖRZ. 2013. *Die Künstlersozialkasse in Zahlen - Data Blog* [online]. 7. Mai 2013 [Zugriff am: 22. April 2020, 00:00]. Verfügbar unter: <https://blog.zeit.de/open-data/2013/05/07/statistik-ifg-kuenstlersozialkasse/#>
- REDAKTION NEIES DEUTSCHLAND DPA/ND. 2019. *Umfrage: Mehrheit für eine faire Vergütung von Künstlern im Netz (neues deutschland)* [online]. *78 Prozent der Befragten wollen EU-weite Regelung / Viele Menschen für stärkere Besteuerung von Digitalkonzernen* [Zugriff am: 30. April 2020, 00:00]. Verfügbar unter: <https://www.neues-deutschland.de/artikel/1114709.eu-urheberrecht-umfrage-mehrheit-fuer-eine-faire-verguetung-von-kuenstlern-im-netz.html#>
- ROLF WINKEL. 2020. *Grundrente: Bestimmte Versicherte profitieren schon heute von Rentenaufwertung* [online]. 6. Mai 2019 [Zugriff am: 15. April 2020, 00:00]. Verfügbar unter: <https://www.ihre-vorsorge.de/magazin/lesen/grundrente-bestimmte-versicherte-profitieren-schon-heute-von-rentenaufwertung.html#>
- TSVETOMIRA DICHEVSKA. 25. September 2019. *Spotify: So viel Geld bekommen Musiker pro Stream* [online] [Zugriff am: 30. April 2020, 00:00]. Verfügbar unter: https://praxistipps.chip.de/spotify-so-viel-geld-bekommen-musiker-pro-stream_107590#

Rechtsquellenverzeichnis

Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertragsgesetz - und der Vereinbarung vom 18. September 1990 vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert

Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz – HSanG –) vom 22. Dezember 1999 (BGBl. 1999 Teil I Nr. 58)

Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert

Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt durch Artikel 57 Absatz 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S.3015), zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) geändert

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt durch Artikel 18 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) geändert

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437) geändert

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert

Anhang

- Interview Leitfaden
- Interview Gerolf Junghans
- Interview Martin Reinelt
- Interview Stephan Hoffmann
- Interview Ulrich Gerbeth

Interview zur Künstlersozialkasse - Entspricht die Künstlersozialkasse noch den heutigen Bedürfnissen? -Interview Leitfaden

Name:

Alter:

Erwerbsbiographie

1) Welche Ausbildungen haben Sie?

2) In welchem Bereich sind sie zurzeit künstlerisch tätig? Welche Erwerbstätigkeiten hatten sie im Laufe der Zeit?

3) Wollten Sie schon einmal aus der Kunstbranche aussteigen? Warum?

4) Haben Sie sich direkt nach der Ausbildung selbständig gemacht? Gabs da die KSK schon?

Alterssicherung

5) Fühlen Sie sich im Alter gut abgesichert, warum?

6) Haben Sie sich mit der Alterssicherung befasst?

7) Sorgen Sie auch privat fürs Alter vor, wie?

8) Würden Sie im Rentenalter weiterarbeiten?

Krankenversicherung

9) Sind sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert?

10) Haben sie schon mal über eine private Versicherung nachgedacht (nur als Berufsanfänger möglich)?

Künstler

11) Haben Sie das Gefühl, dass sich der Begriff/die Ansprüche des Künstlers von 1983 bis 2020 verändert haben? Wenn „Ja“, wie?

Zur Künstlersozialkasse

12) Was finden Sie am Künstlersozialversicherungsgesetz gut? Was stört Sie?

13) Bei der **Schätzung des Jahreseinkommens** geben Sie ein besonders hohes oder niedriges Einkommen an? Fällt es ihnen leicht ihr Einkommen zu schätzen?

14) Funktioniert das generell gut mit der Schätzung?

15) Haben sie ein Problem mit der bürokratischen Vorgehensweise der KSK?

16) Haben Sie Verbesserungsvorschläge/Änderungswünsche?

Corona

17) Sind sie persönlich von der Krise in Bezug auf Ihren Job betroffen?

18) Denken Sie, dass die Krise noch weitergehende Auswirkungen auf die Kunstbranche haben wird?

Interview – Gerolf Junghans

Name: Gerolf Junghans

Alter: 64, Rentner

Einverständnis mit der Veröffentlichung des Interviews: Ja

Erwerbsbiographie

1) Welche Ausbildungen haben Sie?

- Ich habe ein Studium zum Orchestermusiker mit Lehrbefähigung abgelegt.

2) In welchem Bereich sind sie zurzeit künstlerisch tätig? Welche Erwerbstätigkeiten hatten sie im Laufe der Zeit?

- Ich war eigentlich schon immer im Sektor Musik tätig. Ich war zeitweise Orchestermusiker und Musikschullehrer. Ab 1980 war ich beim Polizeimusikcorp Dresden angestellt. Zurzeit bin ich vor allem Musikschullehrer und Dirigent.

3) Wollten Sie schon einmal aus der Kunstbranche aussteigen? Warum?

- Nein, ich möchte auch über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus noch weiter machen.

4) Haben Sie sich direkt nach der Ausbildung selbständig gemacht?

- Selbständig bin ich seit 01.02.2007 als Alleinunterhalter in Senioren- und Pflegeheimen, hauptsächlich als Musiklehrer, was ich jetzt auch noch privat weiterführe. Weiterhin seit 1997 als Orchesterleiter/Dirigent, anfangs wurde keine Selbständigkeit durch die Künstlersozialkasse festgestellt, da ich im Angestelltenverhältnis tätig war.

Alterssicherung

5) Fühlen Sie sich im Alter gut abgesichert, warum?

- Ich denke schon, ja. Wenn alles so bleibt wie bisher kann man zufrieden sein. Es hat die ganzen Jahre über funktioniert.

6 & 7) Haben Sie sich mit der Alterssicherung befasst? Haben Sie auch privat fürs Alter vorgesorgt, wie?

- Ja, die Künstlersozialkasse gibt in Ihren Schreiben als Zusatz Hinweise zur Möglichkeit einer Riesterreute. Mit dieser Riesterreute habe ich privat vorgesorgt.

8) Würden Sie im Rentenalter weiterarbeiten? Wie lange?

- Natürlich! Der Wille besteht noch so lange weiterzuarbeiten, wie es geht. Im Besten Fall läuft alles wie bisher weiter. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze kann man ja unbegrenzt hinzuverdienen. Das möchte ich nutzen.

Krankenversicherung

9) Sind sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert?

- Ja

10) Haben sie schon mal über eine private Versicherung nachgedacht (nur als Berufsanfänger möglich)?

- In der Übergangszeit, während der Prüfung durch die KSK musste ich mich ein gutes Jahr privat versichern. Dann wurde mir der Bescheid zugestellt, dass ich zur Pflichtversicherung berechtigt war. In der Zeit musste ich enorme Beiträge zahlen, die mir aber zum Glück erstattet wurden.

Künstler

11) Haben Sie das Gefühl, dass sich der Begriff/die Ansprüche des Künstlers von 1983 bis 2020 verändert haben? Wenn „Ja“, wie?

- Ja. Der Begriff des „Künstlers“ wird mehr mit dem Bereich der Musik und der darstellenden Kunst initiiert. Die wenigsten wissen Bescheid wie viele Berufe unter den Begriff des Künstlers fallen. Die Bereiche die die KSK umfasst ist weitgreifender als viele denken.
- Ob sich die Ansprüche gewandelt haben ist schwierig zu beurteilen. In der DDR gab es die KSK ja nicht und wir kamen erst nach der Wende damit in Berührung.

Zur Künstlersozialkasse

12) Was finden Sie am Künstlersozialversicherungsgesetz gut? Was stört Sie?

- Ich finde die gesamte Künstlersozialversicherung gut. Alles, was sämtliche Informationen betrifft ist gut geregelt. Das das Jahreseinkommen monatlich geändert werden kann finde ich sehr positiv. Die Kommunikation telefonisch, bei Beratungen und auf postalischem Wege funktioniert wunderbar. Da habe ich nie Probleme gehabt. Ich bin rundum zufrieden.
- Außerdem habe ich als freiberuflicher Musiklehrer immer wieder große Pausen zwischen meinen Einnahmen, wie z.B. während der Sommerferien in denen ich mich aufgrund meiner freiwilligen Arbeitslosenversicherung Arbeitslos melde. Die KSK ermöglicht mir dabei immer wieder den Aus- bzw. Einstieg um nach dieser Zeit wieder normal weiter zu zahlen. Das ist eine sehr gute Sache.
- Mich stört nichts.

13) Bei der **Schätzung des Jahreseinkommens** geben Sie ein besonders hohes oder niedriges Einkommen an? Fällt es ihnen leicht ihr Einkommen zu schätzen?

- Es fällt mir nicht schwer. Man kann ja aufgrund der Schülerzahlen eine ziemlich genaue Schätzung abgeben. Durch die Änderungsmitteilungen ist man ja sehr flexibel auch in der dieser schweren Zeit. Ich weiß wie viel Einkommen ich habe, wenn es normal läuft und rechne das Monat für Monat hoch bis zum Ende des Geschäftsjahres. Danach ziehe ich aufgrund der Abzüge bei den Betriebsein- und ausgaben ca. 25% davon wieder ab und melde dieses Einkommen.

15) Haben sie ein Problem mit der bürokratischen Vorgehensweise der KSK?

- Überhaupt nicht. Im Vergleich zu anderen Institutionen, wie der Agentur für Arbeit sehe ich da absolut kein Problem.

16) Haben Sie Verbesserungsvorschläge/Änderungswünsche?

- /

Corona

17) Sind sie persönlich von der Krise in Bezug auf Ihren Job betroffen?

- Es werden dieses Jahr niedrigere Beiträge zur Rente gezahlt.
- Bei der Künstlersozialkasse gibt es ein Mindesteinkommen von 3900€, das dieses Jahr von mir wahrscheinlich nicht eingehalten werden kann. Ich denke allerdings, dass es nächstes Jahr wieder normal weiterlaufen wird.
- Während der Kontaktsperre haben einige Eltern den Musikunterricht ihrer Kinder ausgesetzt. Nach den Lockerungen sind die Musikschüler wieder zu mir gekommen. Ich war demzufolge nur in einem geringfügigen Teil betroffen.
- Über die 1000€ Stütze durch die Stadt Dresden habe ich mich informiert. Allerdings habe ich im Endeffekt keinen Antrag gestellt, da nur Menschen deren Haupterwerb weggefallen ist unterstützt werden. Ich beziehe ja schon Rente.

18) Denken Sie, dass die Krise noch weitergehende Auswirkungen auf die Kunstbranche haben wird?

- Auf alle Fälle. Es wird bestimmt auch noch weitere Kreise ziehen, die jetzt noch gar nicht absehbar sind. Auch Zweige, die nicht unmittelbar mit der künstlerischen Tätigkeit zu tun haben, aber das ganze Umfeld mit beeinflussen wie z.B. Bühnenbauer oder Techniker sind betroffen. Durch die Absage der ganzen Großveranstaltungen fallen auch den ihre Tätigkeitsfelder weg.
- Auch die künstlerische Branche in der Touristikbranche, wie z.B. auf Kreuzfahrtschiffen sind äußerst betroffen. Das ganze Ausmaß kann man nicht überblicken und wird erst die Zeit zeigen

Vielen Dank für das Interview und Ihnen weiter viel Kraft in dieser schweren Zeit.

Interview – Martin Reinelt

Martin Reinelt

Alter: 37

Einverständnis mit der Veröffentlichung des Interviews: Ja

Erwerbsbiographie

1) Welche Ausbildungen haben Sie?

- Ich habe ein Musikstudium durchgeführt und habe ein Diplom.

2) In welchem Bereich sind sie zurzeit künstlerisch tätig? Welche Erwerbstätigkeiten hatten sie im Laufe der Zeit?

- Ich bin in der Musikbranche tätig. Zum einen bin ich Musiker in einer Band und zum anderen freiberuflicher Musiklehrer. Vor der Selbständigkeit in der Musikbranche bin ich keinem anderen Beruf nachgegangen.

3) Wollten Sie schon einmal aus der Kunstbranche aussteigen?

- Nein.

4) Haben Sie sich direkt nach der Ausbildung selbständig gemacht?

- Genau! Ich habe mich kurz nachdem ich das Studium beendet hatte bei der Künstlersozialkasse beworben. Es hat vielleicht ein halbes Jahr gedauert bis ich aufgenommen wurde. In dieser Zeit musste ich die normalen Krankenkassenbeiträge in Form von einer freiwilligen Versicherung einzahlen. Diese Beiträge habe ich dann aber erstattet bekommen und musste sie sozusagen nur vorstrecken. Ich hatte zu dem Zeitpunkt das Diplom noch nicht, da noch irgendetwas gefehlt hatte. Allerdings habe ich gehört, dass der Eintritt in die Künstlersozialkasse schneller geht, wenn man das Diplom schon hat.

Alterssicherung

5) Fühlen Sie sich im Alter gut abgesichert, warum?

- Schwierige Frage. Tendenzielle eher nicht. Allein aus den Beiträgen, die ich bis jetzt zur Rentenkasse eingezahlt habe, sagt mir mein Gefühl, dass meine Rente kaum über der Grundsicherung liegen wird.

6) Haben Sie sich mit der Alterssicherung befasst?

- Ja, grob.

7) Sorgen Sie auch privat fürs Alter vor, wie?

- Ich habe bis jetzt noch keine weiteren Zusatzleistungen. Langfristig habe ich aber noch vor fürs Alter vorzusorgen. Allerdings fehlt mir ein bisschen das Vertrauen in die anderen Sicherungssysteme, die angeboten werden.

8) Würden Sie im Rentenalter weiterarbeiten?

- Naja vermutlich werde ich das gleiche, wie jetzt weiter ausführen. Man kann ja theoretisch nach dem Eintritt ins Rentenalter freiberuflich weiterarbeiten. Es bleibt nur die Frage, wie fit man dann noch ist. Davon hängt das dann natürlich ab.

Krankenversicherung

9) Sind sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert?

- Ja.

10) Haben sie schon mal über eine private Versicherung nachgedacht (nur als Berufsanfänger möglich)?

- Am Anfang als Berufsanfänger war mir das alles noch nicht so ganz klar. Ich habe mich umgesehen und ein paar Angebote eingeholt. Ich würde ja aber deutlich mehr bezahlen, wenn ich mich privat versichern lasse. Man muss die Kinder mit versichern und das ist dann ja alles deutlich teurer. Deswegen kommt das für mich eigentlich nicht in Frage.

Künstler

11) Haben Sie das Gefühl, dass sich der Begriff/die Ansprüche des Künstlers von 1983 bis 2020 verändert haben? Wenn „Ja“, wie?

- Den großen Zeitraum kann ich jetzt nicht überblicken. Ich kann nur zu den letzten 15 Jahren Aussagen treffen. Mein Eindruck ist, dass sich in dieser Zeitspanne nicht groß etwas geändert hat. In meinem Umfeld erzielen die Leute ihre Einnahmen noch ziemlich ähnlich, wie vor 15 Jahren.

Zur Künstlersozialkasse

12) Was finden Sie am Künstlersozialversicherungsgesetz gut? Was stört Sie?

- Gut ist natürlich, dass man genauso gestellt ist, wie ein Arbeitnehmer. Sonst müsste man ja doppelt so viel zahlen.
- Ein Kritikpunkt ist, dass die anderen Selbständigen, die nicht in der Künstlersozialkasse versichert sind den hohen Beitrag allein zahlen müssen.
- Mich betreffend stört nichts an der Künstlersozialkasse. Es hat soweit alles immer super funktioniert.

13) Bei der Schätzung des Jahreseinkommens geben Sie ein besonders hohes oder niedriges Einkommen an?

- Ich habe ich meistens grob am Einkommenssteuerbescheide des letzten Jahres orientiert.

14) Funktioniert das generell gut mit der Schätzung?

- Meine Einnahmen sind relativ konstant. Allerdings sind Schwankungen wie z.B. durch Corona nicht absehbar. Wenn alle Konzerte bis September abgesagt werden führt das schon zu einem Verlust.

15) Haben sie ein Problem mit der bürokratischen Vorgehensweise der KSK?

- Es ist jetzt schon so lange her, dass ich die Anträge zur Aufnahme in die Künstlersozialkasse auszufüllen hatte. So wie ich mich erinnere war das relativ unkompliziert.

- In meiner jetzigen Situation habe ich so gut wie keine Anträge mehr auszufüllen. Nur das voraussichtliche Arbeitseinkommen fürs nächste Jahr muss man einreichen. Ansonsten zahlt man monatlich seine Beiträge und vielmehr ist es im Grunde nicht. Man kann seine Schätzung übers Jahr ändern, falls das nötig ist. Viel mehr Bürokratie ist das im Endeffekt auch nicht.

16) Haben Sie Verbesserungsvorschläge/Änderungswünsche?

- Nein, jetzt spontan fällt mir nichts ein.

Corona

17) Sind sie persönlich von der Krise in Bezug auf Ihren Job betroffen?

- Ja. Ich unterrichte vier Tage in der Woche in den Musikschulen. Das ist natürlich Mitte März erst einmal eingestellt worden. Ich habe dann aber kurz darauf angefangen das per Skype weiterzuführen. Trotzdem waren nicht alle dazu bereit das so zu machen oder hatten nicht die technischen Möglichkeiten. Wodurch mir natürlich ein erheblicher Einnahmeausfall entstanden ist, was die Unterrichtstätigkeit angeht.
- Im Bezug auf die Band in der ich spiele bin ich natürlich dahingehend betroffen, dass die ganzen Konzerte ausgefallen sind. Im Prinzip von Mitte März bis Ende Juni ist alles abgesagt und im Juli/August wird das vermutlich noch weiter gehen. Was danach ist, ist natürlich schwer abzusehen.
- Dadurch habe ich natürlich große finanzielle Einbußen.

18) Denken Sie, dass die Krise noch weitergehende Auswirkungen auf die Kunstbranche haben wird?

- Es wird möglicherweise große Auswirkungen auf die ganzen Veranstalter haben, wenn die ein halbes Jahr zu machen müssen ohne jegliche Einnahmen. Ich vermute, dass die Künstler und Musiker sich wieder aufrappeln werden, wenn sie Schulden aufnehmen oder die Rücklagen aufbrauchen. Bei den Meisten ist das ja ihre einzige Qualifikation.

Vielen Dank für das Interview und Ihnen weiter viel Kraft in dieser schweren Zeit.

Interview – Stephan Hoffmann

Name: Stephan Hoffmann

Alter: 30

Einverständnis mit der Veröffentlichung des Interviews: Ja

Erwerbsbiographie

1) Welche Ausbildungen haben Sie?

- Ich habe Saxophon studiert. Meinen Master für Saxophon habe ich letztes Jahr in Dresden beendet.

2) In welchem Bereich sind sie zurzeit künstlerisch tätig? Welche Erwerbstätigkeiten hatten sie im Laufe der Zeit?

- Ich unterrichte viel. Das ist auch meine Haupteinnahmequelle. Dann habe ich noch ein kleines Duo und leite eine Big Band. Ansonsten spiele ich auch relativ häufig als Aushilfe, wie z.B. im Freiburger Theater bin ich relativ regelmäßig. Während meines Studiums habe ich auch schon zeitweise unterrichtet.

3) Wollten Sie schon einmal aus der Kunstbranche aussteigen? Warum?

- Gerade in der Zeit von Corona habe ich mir einige Gedanken gemacht. Ich unterrichte jetzt ein Jahr lang und habe mir gedacht, dass ich gern mehr künstlerisch machen würde. Allerdings ist das echt schwer auch damit gutes Geld zu verdienen. Daher habe ich überlegt, ob ich nicht noch was anderes machen sollte. Ich überlege auch zur Zeit noch eine Ausbildung zum Holzblasinstrumentenbauer nächstes Jahr anzufangen.

4) Haben Sie sich direkt nach der Ausbildung selbständig gemacht?

- Ja, genau.

Alterssicherung

5) Fühlen Sie sich im Alter gut abgesichert, warum?

- Ich muss ehrlich sagen, dass ich mir darüber noch nicht allzu viele Gedanken gemacht habe. Ich zahle jetzt natürlich über die KSK in die Rentenkasse ein, hab allerdings noch nicht ausgerechnet, was bei den Beiträgen an Rente am Ende rauskommen wird. Für mich fühlt sich das Alter noch so weit weg an. Ich meine mein Rentenalter ist erst in 37 Jahren, wenn alles so weiter geht.

6) Haben Sie sich mit der Alterssicherung befasst?

- Noch nicht wirklich.

7) Sorgen Sie auch privat fürs Alter vor, wie?

- Nein, gar nicht.

8) Würden Sie im Rentenalter weiterarbeiten?

- Wenn ich Musiker bleibe und man bleibt ja irgendwie immer Musiker, dann glaub ich hört man nie auf zu arbeiten. Einfach, weil es einem ja Spaß macht. Bei mir sind natürlich die Überlegungen da noch was anderes zu machen, aber nicht die Musik komplett an den Nagel zu hängen. Die Musik bleibt ja immer ein Teil von einem. Daher glaube ich schon, dass ich auch nach dem Rentenalter noch spielen werde. Natürlich werde ich nicht mehr voll erwerbstätig sein können. Eine Grundsicherung sollte schon da sein, aber ich werde nicht einfach aufhören zu spielen.

Krankenversicherung

9) Sind sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert?

- Ja genau, ich bin über die KSK bei der Barmer.

10) Haben sie schon mal über eine private Versicherung nachgedacht (nur als Berufsanfänger möglich)?

- Ja ich habe darüber nachgedacht, ich bin aber der Meinung, dass das nicht sein muss, da wohl das zurückkommen in die gesetzliche Krankenkasse dann relativ schwer sein soll. Der finanzielle Aspekt spielt da ja auch eine Rolle.

Künstler

11) Haben Sie das Gefühl, dass sich der Begriff/die Ansprüche des Künstlers von 1983 bis 2020 verändert haben? Wenn „Ja“, wie?

- Ich glaube in 37 Jahren wandelt sich so ein großer Begriff nicht. Es sind neue Teilbereiche in den Kunstbereich rein geströmt, wie z.B. in der medialen Kunst. Ein Wandel in den schnellen Medien wie Facebook oder YouTube ist schon zu sehen. Neu ist auch, dass es YouTuber gibt, die mittlerweile ein kleiner eigener finanzschaffender Bereich sind. Ich meine mit YouTube kann man Geld verdienen. Das hat sich in den letzten Jahren schon gewandelt und was den Kunstsektor ja auch berührt. Durch die Digitalisierung ist alles schnelllebiger geworden. Wir können über Facebook viel besser unsere Konzerte bewerben, Trailer machen oder auf YouTube schnell eigene Videos drehen. Ich merke jetzt im Unterrichtsbereich, das man auch übers Internet via Skype Unterricht machen kann, wenn es „face to face“ nicht möglich ist. In dem Bereich hat sich schon einiges für die Künstler geändert. Insofern Aussage vom Anfang revidiert.

Zur Künstlersozialkasse

12) Was finden Sie am Künstlersozialversicherungsgesetz gut? Was stört Sie?

- Das es eine Beihilfe für Musiker ist, die quasi keinen Arbeitgeber haben. Der Staat zeigt damit, dass er einem hilft mit dem was man tut. Das macht sich schon bemerkbar.
- Was mich tatsächlich ein bisschen gestört hat, waren die langen Wartezeiten. Es hat bei mir ein halbes Jahr lang gedauert, bis ich in die Künstlersozialkasse gekommen bin. Danach allerdings war es relativ unkompliziert. Die Beiträge zur privaten Krankenkasse wurden dann rückwirkend zurückgezahlt. Ich habe das Gefühl, dass bei der Künstlersozialkasse in Wilhelmshafen eine ziemliche Überforderung mit den vielen Künstlern, die deutschlandweit ihre Anliegen dort hinsenden, besteht. Ziemlich viele Anträge auf ziemlich wenige Menschen, die dort arbeiten. Es dauert schon sehr lange. Bei der Anmeldung wird einem direkt gesagt, dass es um die sechs Monate dauert. Als Berufsanfänger muss man da schon ziemlich viel Geld vorstrecken. Das man das Geld dann im Endeffekt aber zurück bekommt finde ich schon gut.

13) Funktioniert das generell gut mit der Schätzung?

- Ich habe das dieses Jahr das erste Mal gemacht und habe einfach zusammengesetzt, was ich letztes Jahr verdient habe und davon die Steuern abgezogen. Bei mir haben sich da nicht allzu viele Veränderungen ergeben. Das war allerdings auch vor der Coronakrise, es ging im Endeffekt ganz gut. Ich konnte das zum Glück aber auch wegen Corona dann noch mal nach unten korrigieren.

14) Haben sie ein Problem mit der bürokratischen Vorgehensweise der KSK?

- Bürokratisch hatte ich bis jetzt noch keine großen Probleme. Nur bei meiner Anmeldung musste ich noch einige Nachweise hin schicken, das hat ein bisschen genervt, aber sie müssen es ja auch prüfen. Seit die Anmeldung durch ist, hatte ich allerdings kaum noch kontakt dahin. Das Jahreseinkommen korrigieren ging eigentlich auch schnell.

15) Haben Sie Verbesserungsvorschläge/Änderungswünsche?

- Ja, dass man schneller rein kommt.

Corona

16) Sind sie persönlich von der Krise in Bezug auf Ihren Job betroffen?

- Wie gesagt unterrichte ich vier Tage die Woche und das ging die letzten Monate natürlich nicht. Ich war ziemlich froh, dass ich den Unterricht online fortführen konnte. Dahingehend war ich betroffen. Außerdem sind einige Konzerte bei mir ausgefallen, was ich ziemlich schade fand.

17) Denken Sie, dass die Krise noch weitergehende Auswirkungen auf die Kunstbranche haben wird?

- Ich hoffe, dass man aus der Krise etwas mitnehmen kann. In der Form, dass sowohl die Förderung von Kulturschaffenden und auch die Wertschätzung von Kulturschaffenden noch ein bisschen gehoben wird. Jetzt sieht man erst einmal, wie es ist, wenn man keine Konzerte besuchen kann und sich nur CD's oder Livemitschnitte zu Hause

anschauen kann. Ich hoffe das die Gesellschaft da schon etwas mitnimmt und sich für uns etwas ändert. Ich hoffe auf einen positiven Wandel im Sinne von einem Lernprozess.

Vielen Dank für das Interview und weiterhin viel Erfolg in der Musikbranche.

Interview – Ulrich Gerbeth

Name: Ulrich Gerbeth

Alter: 60

Einverständnis mit der Veröffentlichung des Interviews: Ja

Erwerbsbiographie

1) Welche Ausbildungen haben Sie?

- Ich bin Musiker und Musiklehrer mit studiertem Staatsexamen. Die Studienrichtung hieß „Erstklassiges Schlagwerk und später „Schlagzeug, Tanz- und Unterhaltungsmusik“ heute würde man sagen „Schlagzeug, Jazz, Rock, Pop“

2) In welchem Bereich sind sie zurzeit künstlerisch tätig? Welche Erwerbstätigkeiten hatten sie im Laufe der Zeit?

- Im Bereich Jazz und Rock. Ich bin unter anderem Musikschullehrer, aber eigentlich richtet es sich danach, wie die Aufträge sind. Normalerweise stehe ich lieber auf der Bühne, da das jedoch nicht so viel geht, habe ich irgendwann den Unterricht in den Vordergrund gestellt. Ich spiele in verschiedenen Bands und werde auch oft für Big Bands engagiert. Fest spiele ich in drei Bands und habe ein eigenes Trio.
- Ich habe in meinem Leben immer das gemacht und war auch noch nie angestellt, immer auf freiberuflicher Basis.

3) Wollten Sie schon einmal aus der Kunstbranche aussteigen? Warum?

- Nach der Wende musste ich noch ein paar andere Sachen machen, um zu überleben. Die Musik habe ich immer hauptberuflich gesehen. Den Rest habe ich nur gemacht, um die Familie durch zu bekommen, auch wenn es finanziell manchmal umgedreht war.

4) Haben Sie sich direkt nach der Ausbildung selbständig gemacht?

- In der DDR gab es Amateur und Berufsausweise. Dazu musste man Prüfungen ablegen um als Musiker auf die Bühne zu dürfen. Auch während des Studiums hatte ich schon einen Berufsausweis und durfte freiberuflich Musik machen. Mit Erhalt des Staatsexamens wurde der Ausweis dann entfristet.

Alterssicherung

5) Fühlen Sie sich im Alter gut abgesichert, warum?

- Nein! Meine private Absicherung ist bei der Trennung von meiner Frau drauf gegangen. Zu dem Zeitpunkt musste ich das alles auflösen. Außerdem fehlt mir einiges an Beitrag zur Rentenversicherung zu Zeiten der DDR, da ich nicht in die freiwillige Zusatzrentenversicherung eingezahlt habe.

6) Haben Sie sich mit der Alterssicherung befasst?

- Natürlich. Zurzeit beziehe ich aber noch keine Rente. Ich könnte es mir auch noch nicht leisten in Rente zu gehen.

7) Sorgen Sie auch privat fürs Alter vor, wie?

- Nein das funktioniert nicht. Wenn ich mal etwas mehr verdiene lege ich Geld zurück, aber aufgrund meiner gesundheitlichen Situation werde ich keine Lebensversicherung mehr abschließen können. Ich kann gut leben von dem, was ich verdiene. Wenn ich allerdings krank werde, weiß ich nicht, was passiert.

8) Würden Sie im Rentenalter weiterarbeiten?

- Wollen und müssen!
- Auch nach dem Renteneintrittsalter werde ich solange mein Körper das mitmacht noch weiter machen.

Krankenversicherung

9) Sind sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert?

- Ja ich bin über die Pflichtversicherung gesetzlich versichert.

10) Haben sie schon mal über eine private Versicherung nachgedacht (nur als Berufsanfänger möglich)?

- Die private Versicherung als Vollversicherung, ist für mich ein legaler Betrug. Würde ich nie tun. Die private Krankenversicherung ist keine Solidargemeinschaft. Sie ist nur gewinnoptimiert, im Alter steigen die Beiträge dann ins unermessliche.

Künstler

11) Haben Sie das Gefühl, dass sich der Begriff des Künstlers von 1983 bis 2020 verändert haben? Wenn „Ja“, wie?

- Der Begriff des Künstlers hat sich bestimmt nicht geändert, aber das womit man heutzutage Geld verdienen kann hat sich geändert. Das wovon ich hauptsächlich gelebt habe war live Musik. Mit dem Wegfall von live Auftritten, als die Menschen angefangen haben voll oder halb Playback zu machen, sind wir als Musiker überflüssig geworden. Dadurch ist die Konkurrenz auch wesentlich angestiegen. Insofern bin ich der Meinung, dass es keine Kunst ist sich vor eine Kamera zu stellen und die Lippen zu bewegen. Das Ansehen in der Bevölkerung ist aufgrund der Masse des Angebotes gesunken. Früher in der DDR musste man halt erst etwas leisten bevor man Musik machen durfte. Heutzutage darf jeder, egal ob gut oder schlecht, Musik machen. Dadurch ist das Niveau stark gesunken.

Zur Künstlersozialkasse

12) Was finden Sie am Künstlersozialversicherungsgesetz gut? Was stört Sie?

- Ich finde das ganze Versicherungssystem gut! Ich weiß sehr wohl, dass jedes Jahr im Bundestag ein Abgeordneter versucht diese Versicherung zu kippen. Ich halte meine Kollegen immer dazu an gegenüber dieser Versicherung ehrlich zu sein, damit sie bestehen bleibt.
- Im Jahr 2006 habe ich an einer Krebserkrankung gelitten und ein Krankengeld in Höhe von 10,40€ pro Tag bekommen. Das hat mich schon gestört. Dagegen kann ja aber niemand was machen. Erst ab der 7. Woche etwas zu bekommen, das betrifft ja auch andere Selbständige. Das hat ja aber nichts mit der Künstlersozialkasse, sondern mit der Krankenversicherung zu tun.

13) Funktioniert das generell gut mit der Schätzung?

- Ich komm damit gut klar. Die Künstlersozialkasse hat bei mir eine Prüfung durchgeführt und mich im Nachhinein gelobt, wie genau und akribisch ich geschätzt hab. Ich habe jetzt durch Corona auch erfahren, dass man das geschätzte auch monatlich herunter setzen kann. Das finde ich sehr vertrauenswürdig.

14) Haben sie ein Problem mit der bürokratischen Vorgehensweise der KSK?

- Überhaupt nicht. Ich mach das alles online und hatte bis jetzt keine Probleme damit. Bei der Anmeldung zur KSK spielt nicht der Abschluss eine Rolle, sondern dass man in dem Bereich auch tätig ist. Das hatte ich aber schnell begriffen.

15) Haben Sie Verbesserungsvorschläge/Änderungswünsche?

- Ich weiß nicht wonach sich das richtet, aber das Krankengeld könnte schon ein bisschen höher sein, weil man ja sonst letztendlich doch aufs Sozialamt angewiesen ist.

Corona

17) Sind sie persönlich von der Krise in Bezug auf Ihren Job betroffen?

- Was die Bühnentätigkeit angeht bin ich hundert Prozent betroffen, da es keine einzige Veranstaltung seit dem 17./18. März mehr gab, da alles abgesagt wurde. Aber ich habe Bundesmittel beantragt und innerhalb von vier Tagen erhalten. Ob die für mich berechtigt sind, muss im Nachhinein noch festgestellt werden. Dann gabs von der Stadt Dresden eine Stütze und vom Musikrat in der Form, dass ausgefallene Musikschulstunden zu 60 % ersetzt werden. Ich war in der Zeit zum weniger machen gezwungen.
- Ich habe beim Ministerium einen Antrag gestellt, dass ich weiter unterrichten darf, da beim Schlagzeug spielen schon allein durch die Instrumente zum Schüler immer drei Meter Abstand gehalten werden. Da ist allerdings keine Antwort gekommen.
- Die Geldmäßigen Einbußen halten sich in Grenzen. Die gefühlsmäßigen waren da schon schlimmer.

18) Denken Sie, dass die Krise noch weitergehende Auswirkungen auf die Kunstbranche haben wird?

- Ich hoffe, dass sich Handwerk und live Musik irgendwann wieder in den Vordergrund spielt. Bezahlen will immer keiner für die live Musik. Vielleicht wandelt sich das ja nach der Krise. Ich habe die Hoffnung, glaube aber leider mittlerweile nicht mehr dran.

Vielen Dank für das Interview und viel Schaffenskraft in der derzeitigen Situation.

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die gedruckte und digitalisierte Version der Arbeit sind identisch.

Die Arbeit oder Teile daraus wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Meißen, 29.05.2020

Unterschrift
Franziska Hirth